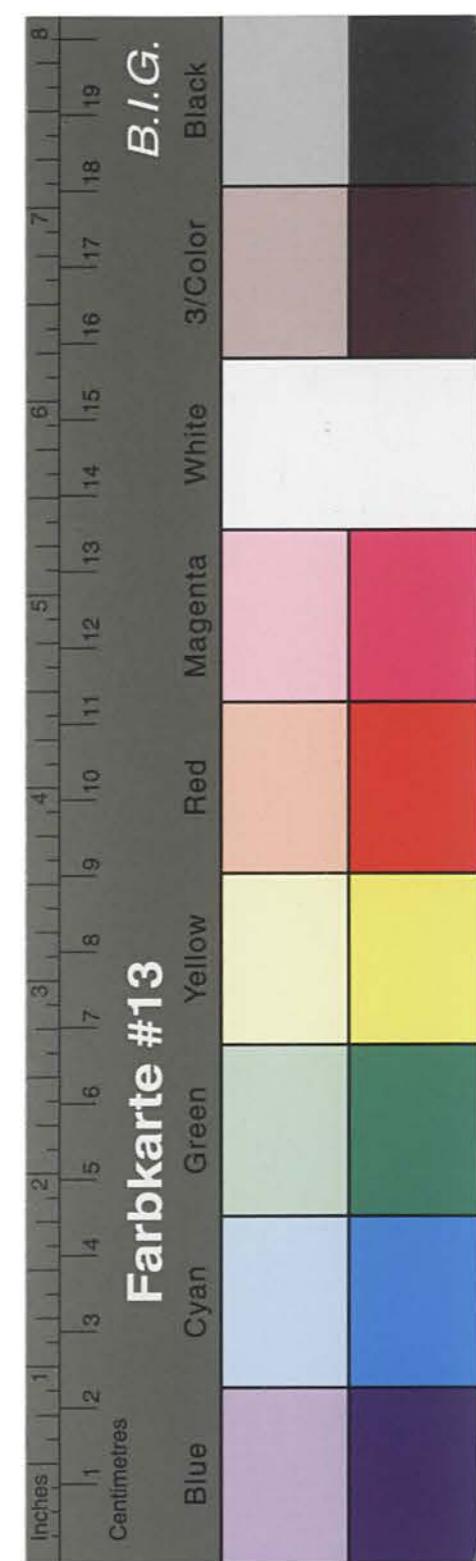


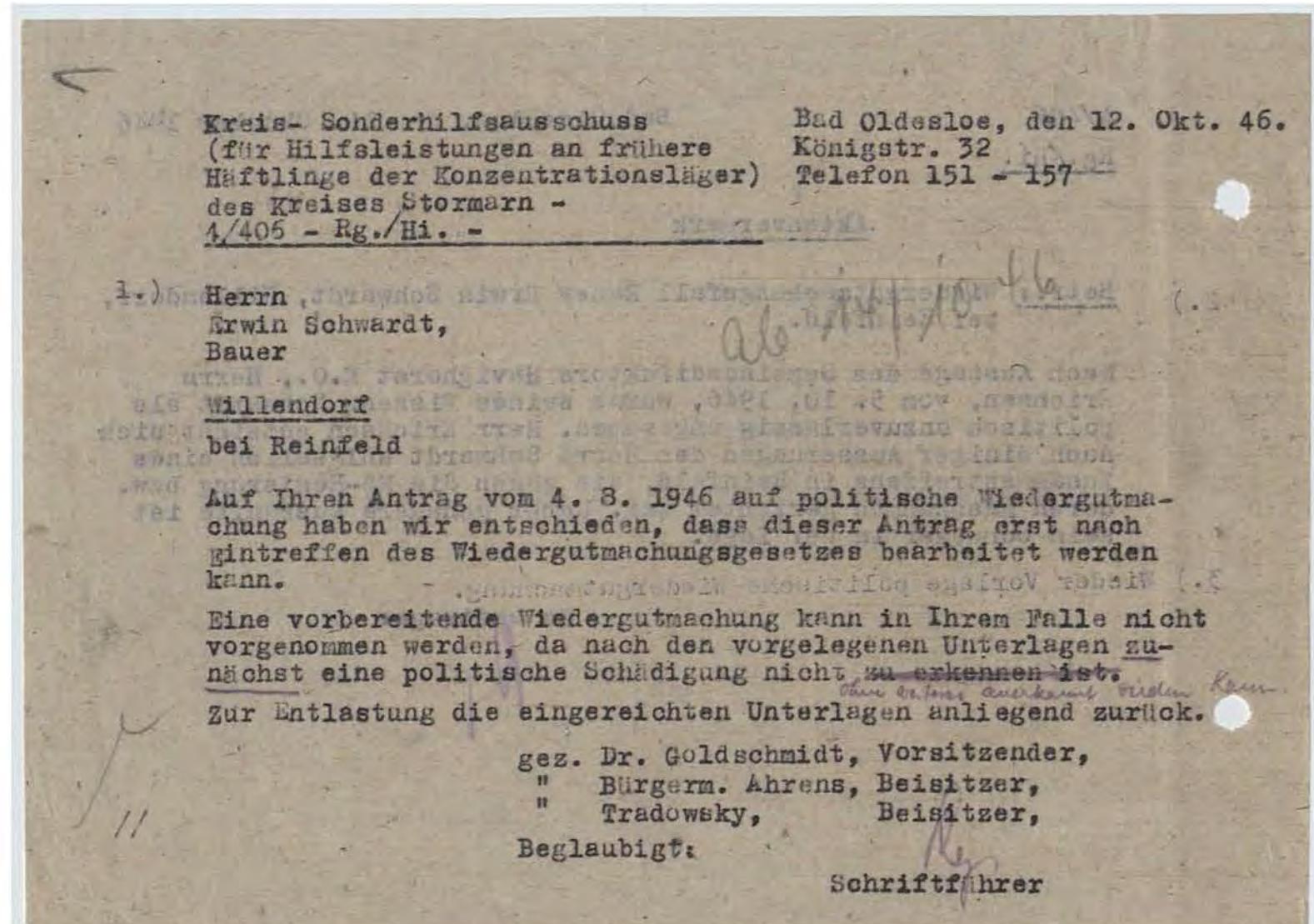
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn

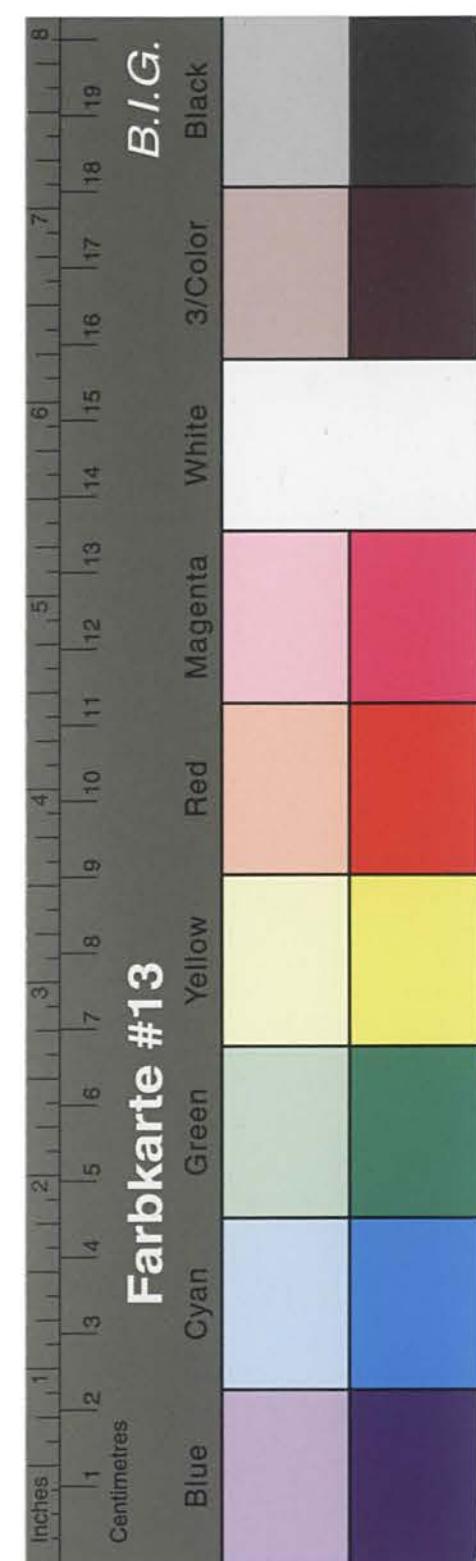
Bestand B 2

847

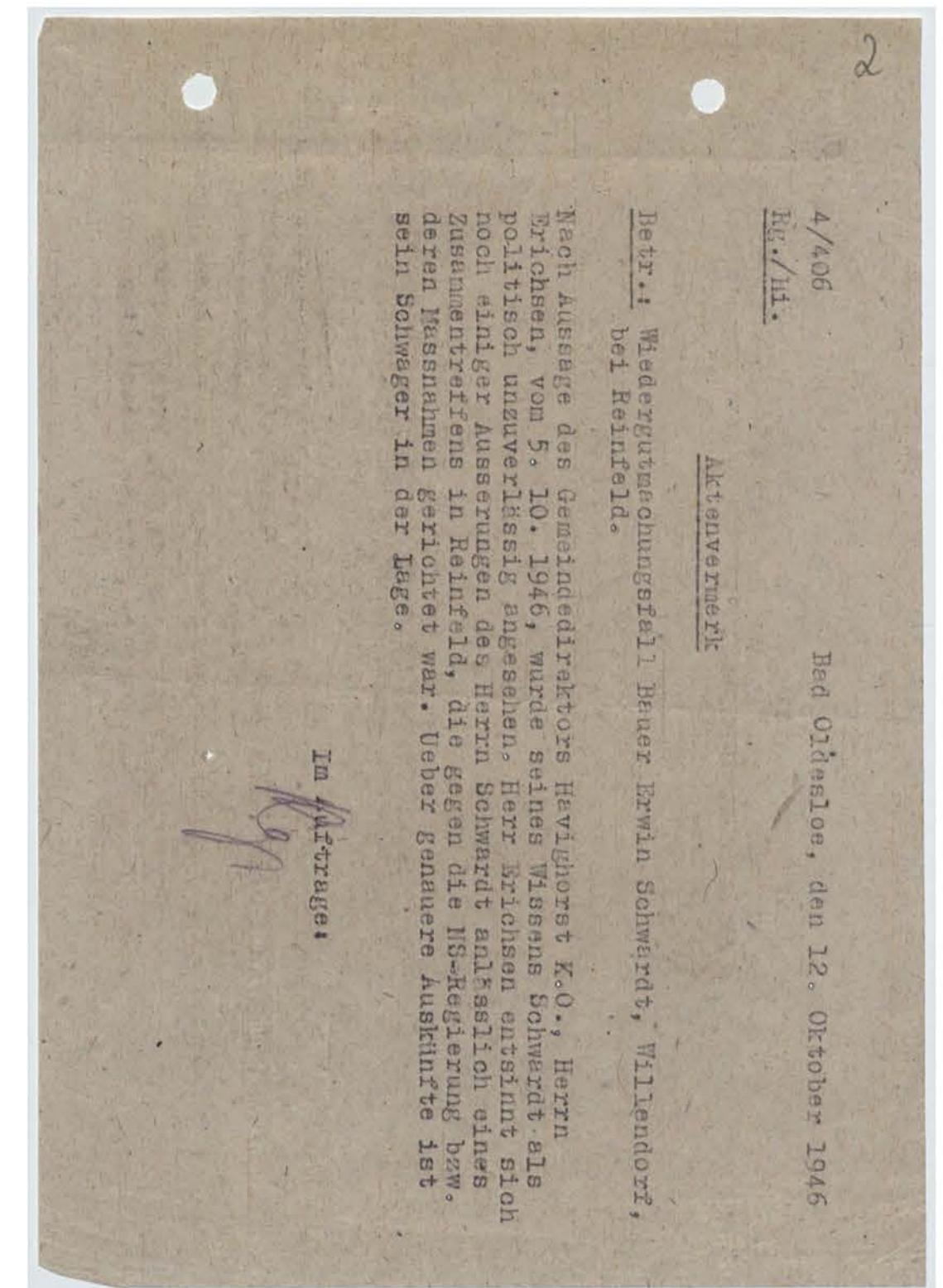
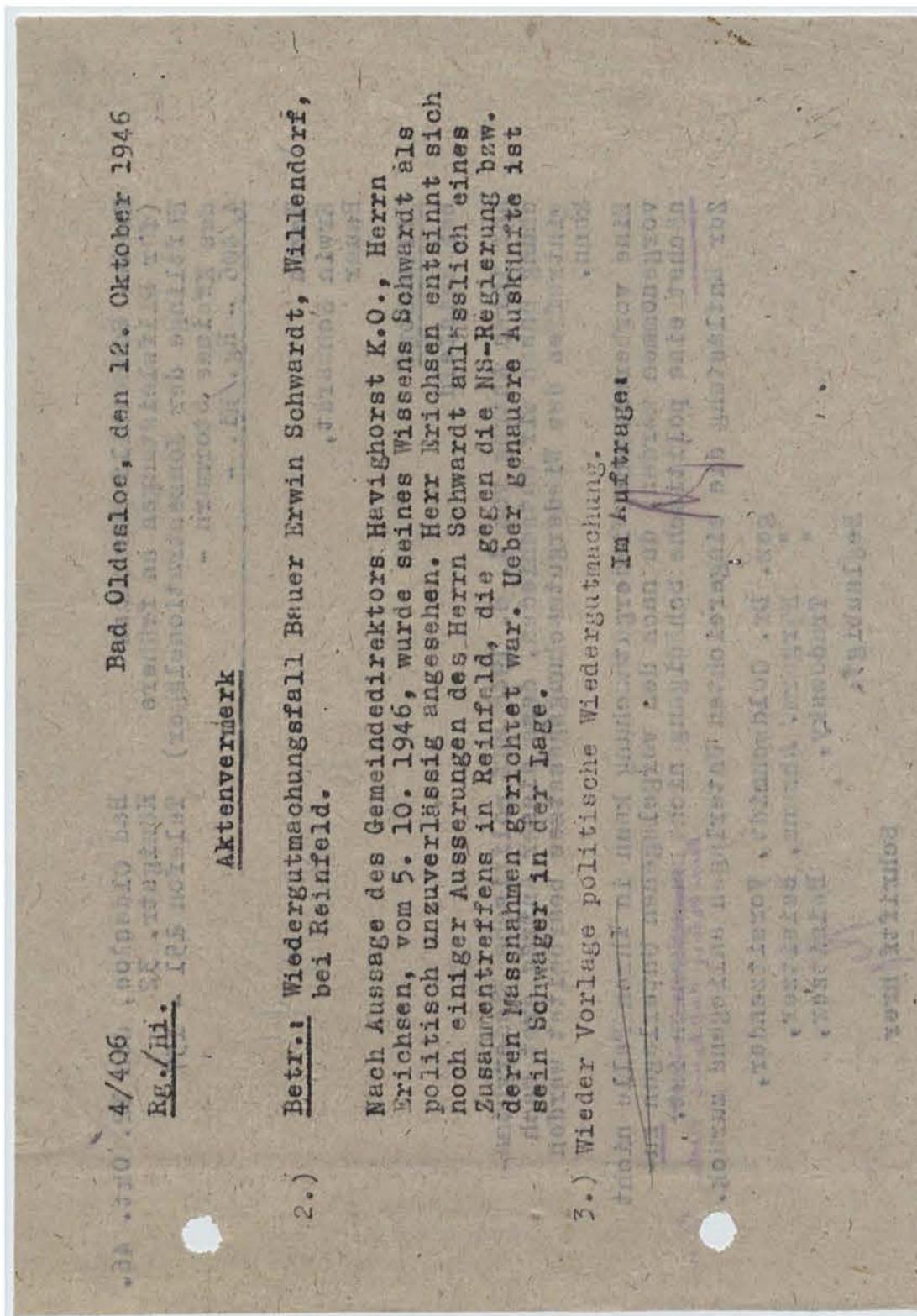


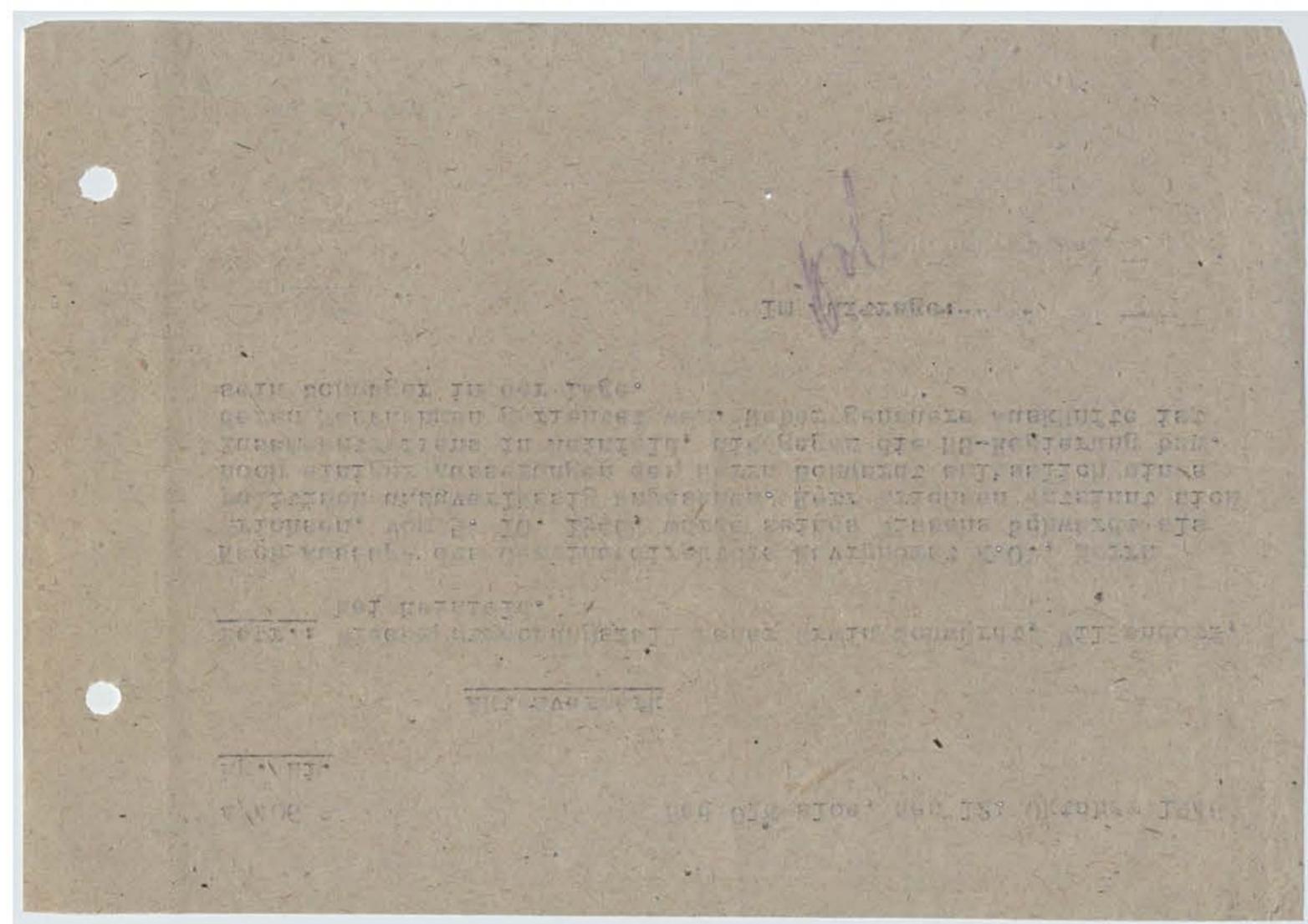
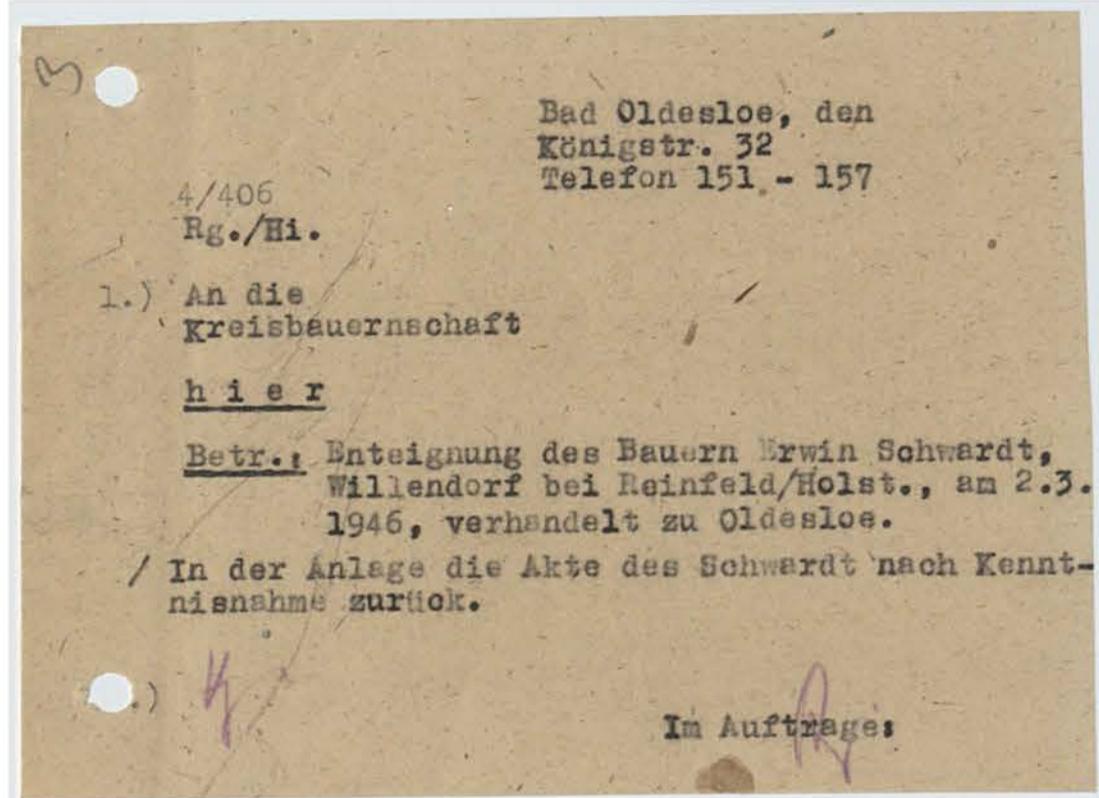
Kreisarchiv Stormarn B2





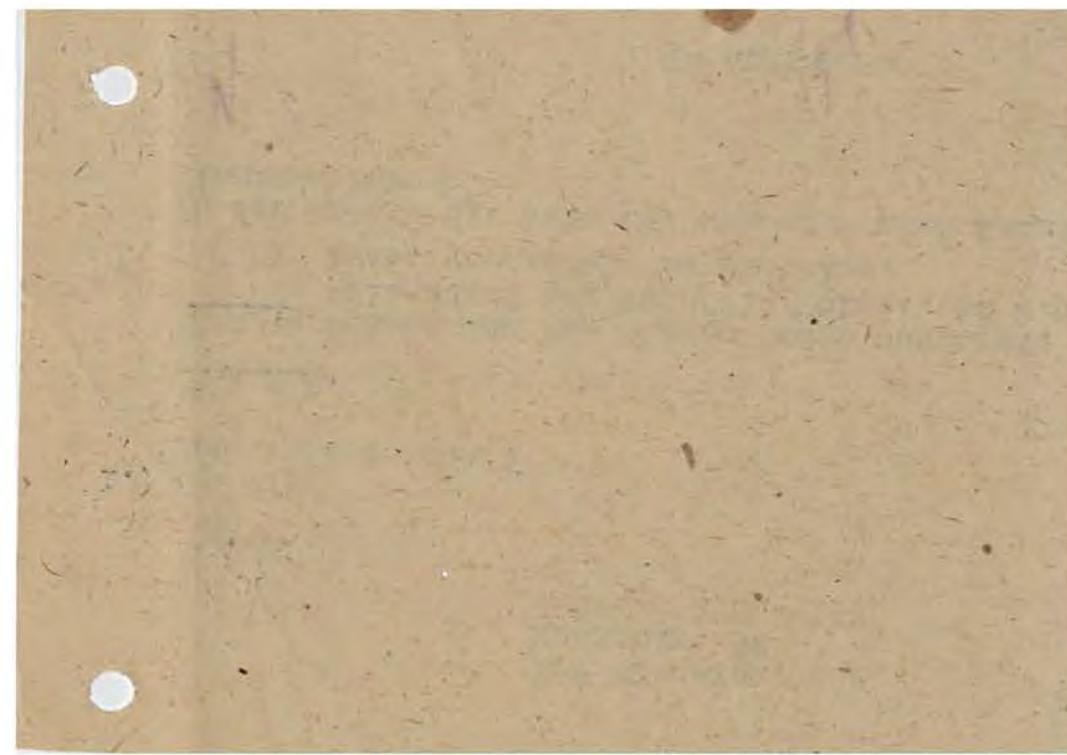
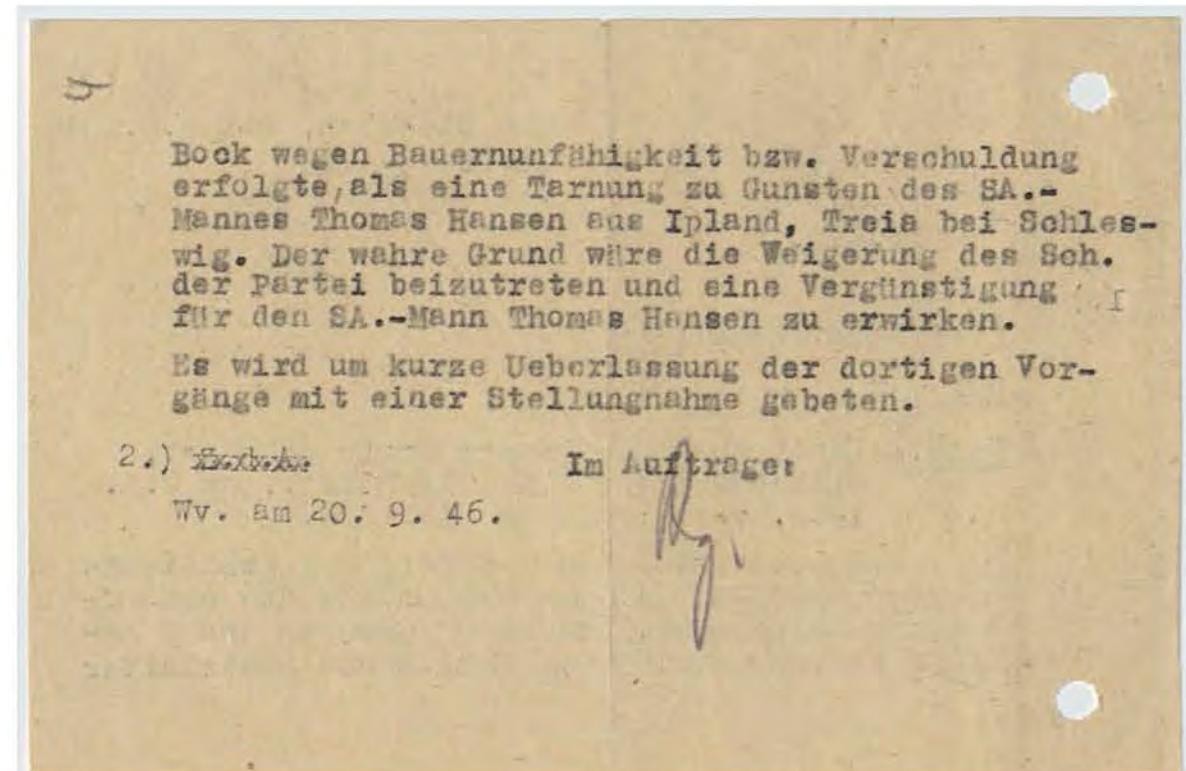
Kreisarchiv Stormarn B2





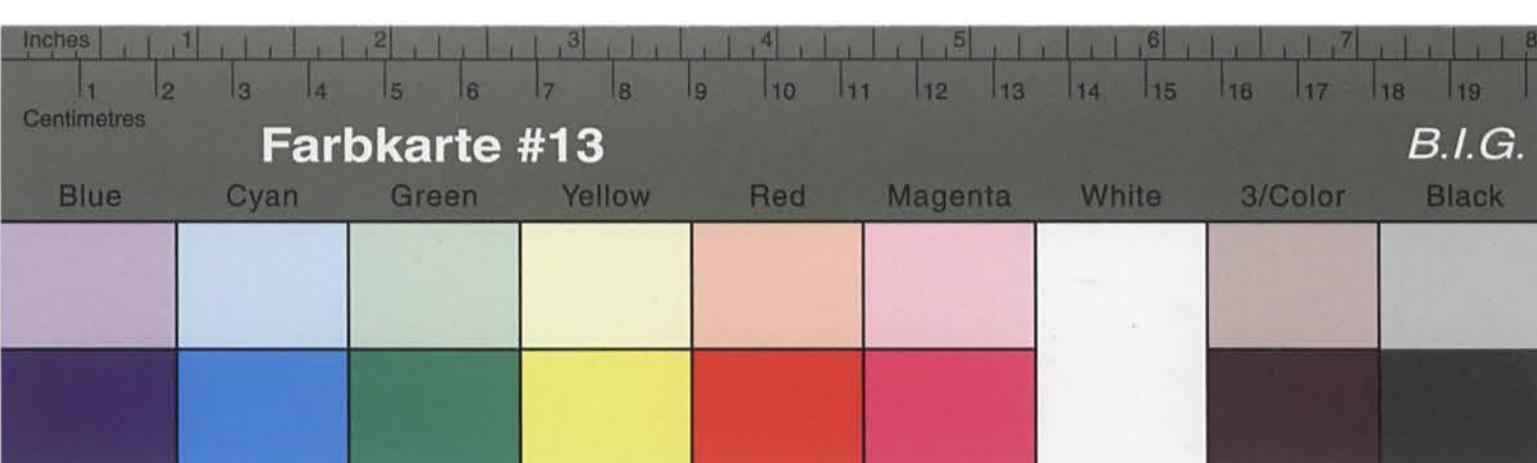
Kreisarchiv Storman B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn B2

Bad Oldesloe, den 9.9.1946
Königstr. 32
Telefon 151 - 157
4/406
Rg./Hi.

1.) Der Rentner Gustav Adolf Lange, wohnhaft gewesen in Trittau, ist nach Hamburg 24, Hohenfelderstr. 12.I. bei Krüger verzogen. Die Vorzugsrentenvorgänge sind an die Fürsorgebehörde in Hamburg abzugeben.

++

2.) An die Fürsorgebehörde, Ausschuss für Vorzugsrenten, in Hamburg.

Als Anlage überreiche ich die Vorzugsrentenvorgänge des Rentners Gustav Adolf Lange, früher in Trittau, jetzt in Hamburg 24, Hohenfelderallee 12.I. b/Krüger wohnhaft, zuständigkeitshalber nach dort.

++

3.) An die Reichsschuldenverwaltung, Schuldbuchabteilung in Berlin S.W. 68. Oranienstrasse 106/109.

++

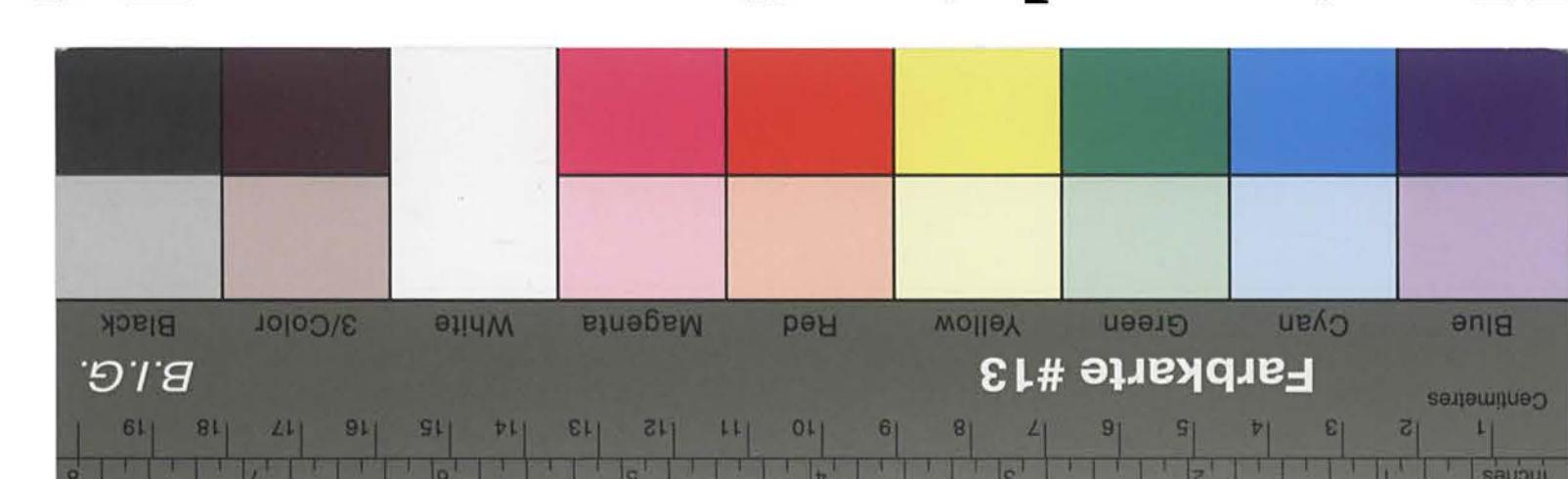
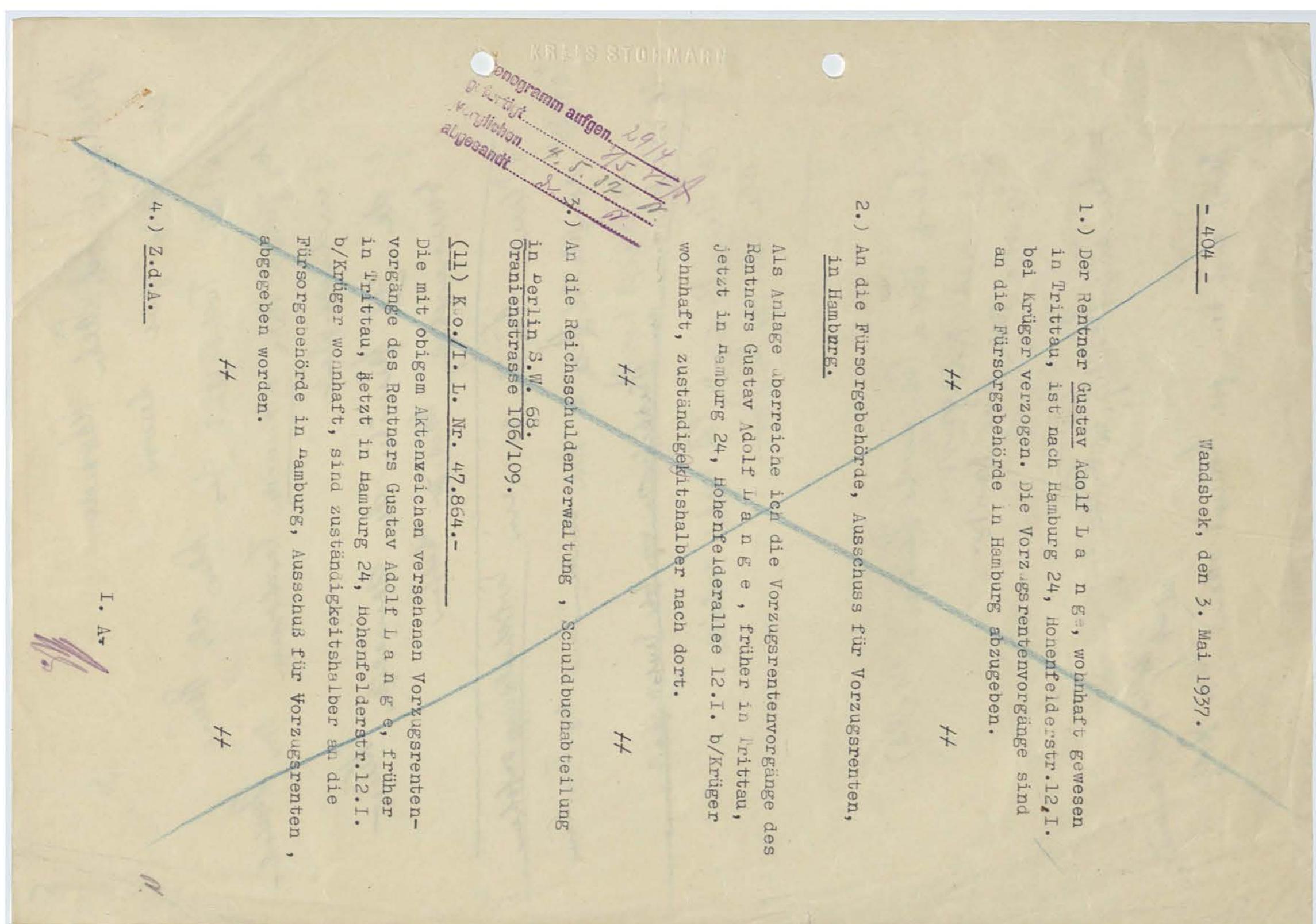
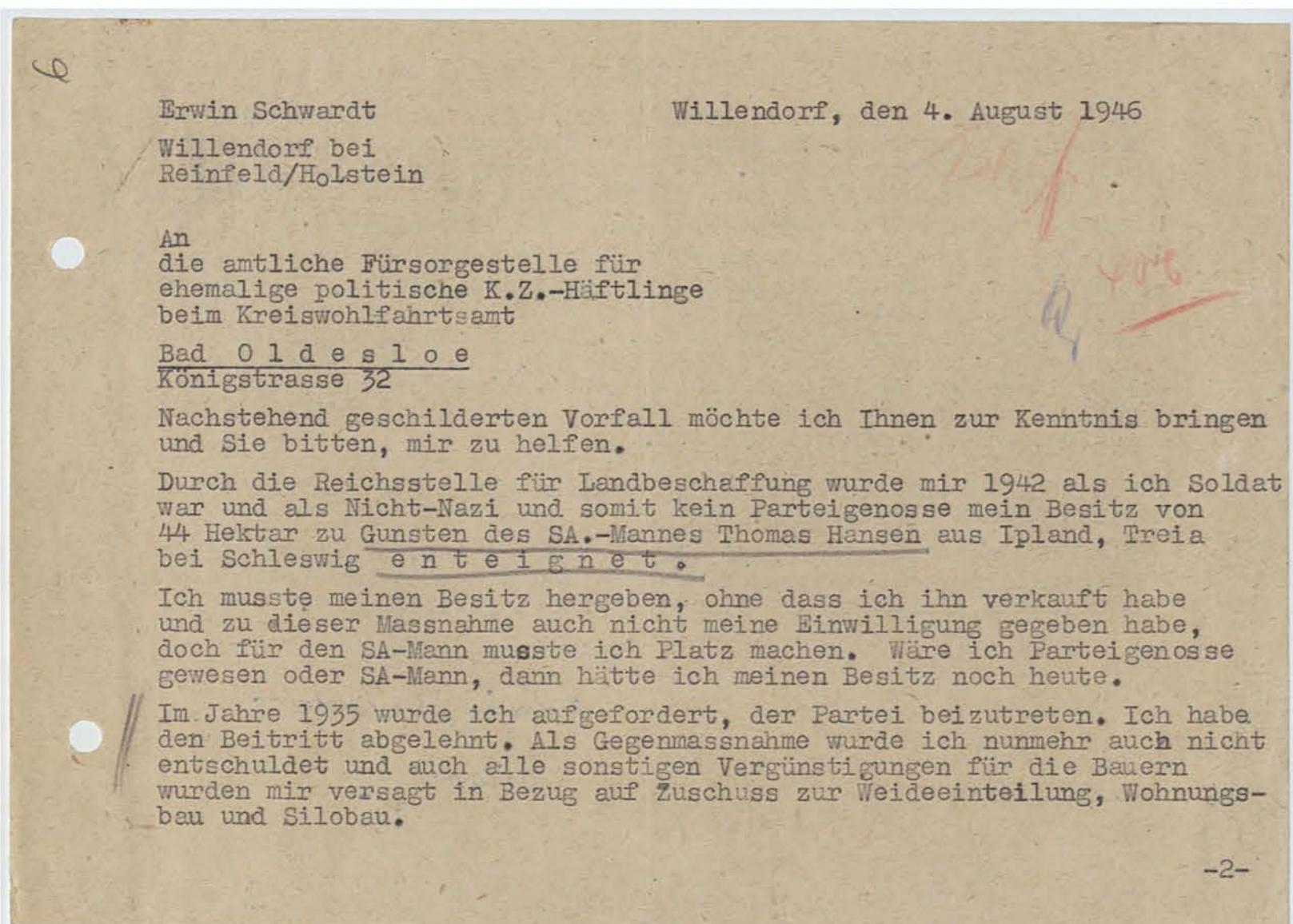
(II) K.o.I. L. Nr. 47.864.-

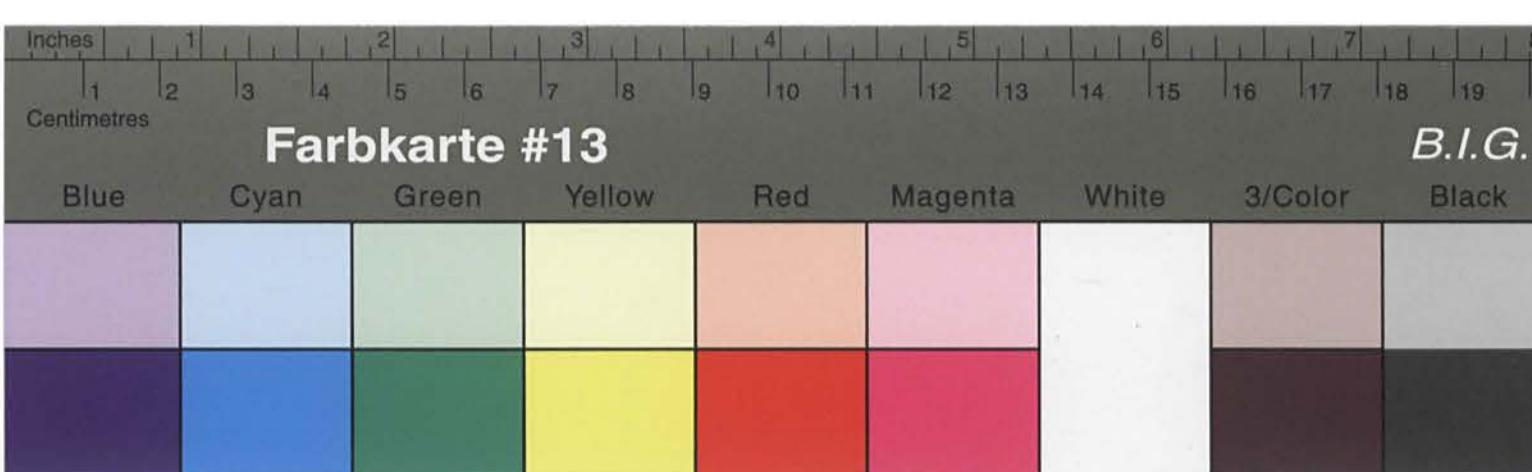
Die mit obigen Aktenzeichen versehenen Vorzugsrentenvorgänge des Rentners Gustav Adolf Lange, früher in Trittau, jetzt in Hamburg 24, Hohenfelderstr. 12.I. b/Krüger wohnhaft, sind zuständigkeitshalber an die Fürsorgebehörde in Hamburg, Ausschuss für Vorzugsrenten, abgegeben worden.

++

4.) Z.d.A.

I. A.





Kreisarchiv Stormarn B2

- 2 -

Im Jahre 1938 brachte ich unseren damaligen Nazi-Bürgermeister August Schmidt zur Anzeige. Er hatte einen Einbruch vorgetäuscht und die Gemeindekasse unterschlagen. Die Kreisleitung der Partei wollte ihn, da er altes Parteimitglied war, decken, doch durch meine Anzeige wurde Schmidt überführt, seines Amtes enthoben und bestraft.

Doch für mich ging es jetzt erst richtig los. Ich wurde immer wieder unter Druck gesetzt bei jeder nur passenden Gelegenheit und wurde durch lauter Betrug und Schwindel auf die Säuberliste gebracht. Das Zeugnis des Kaufmanns Klüfmann beweist u.a., dass falsche Anschuldigungen gegen mich vorgebracht wurden. (Siehe Anlage). In dieser Form bin ich seit 1935 immer wieder belogen und boykottiert worden und habe grosse wirtschaftliche Nachteile dadurch gehabt, die sich in jedem Jahr fast steigerten, bis man mich enteignete.

Ich möchte heute darum bitten, mich auf die Liste der politisch Geschädigten einzutragen.

Die Original-Zeugnisse kann ich nicht beilegen, da diese auf dem Entnazifizierungs-Hauptausschuss in Bad Oldesloe zur Zeit liegen, bei dem ich um die Rückgabe meines Betriebes gebeten habe.

Hochachtungsvoll!

Emin Schwart
Willendorf

2 Anlagen.

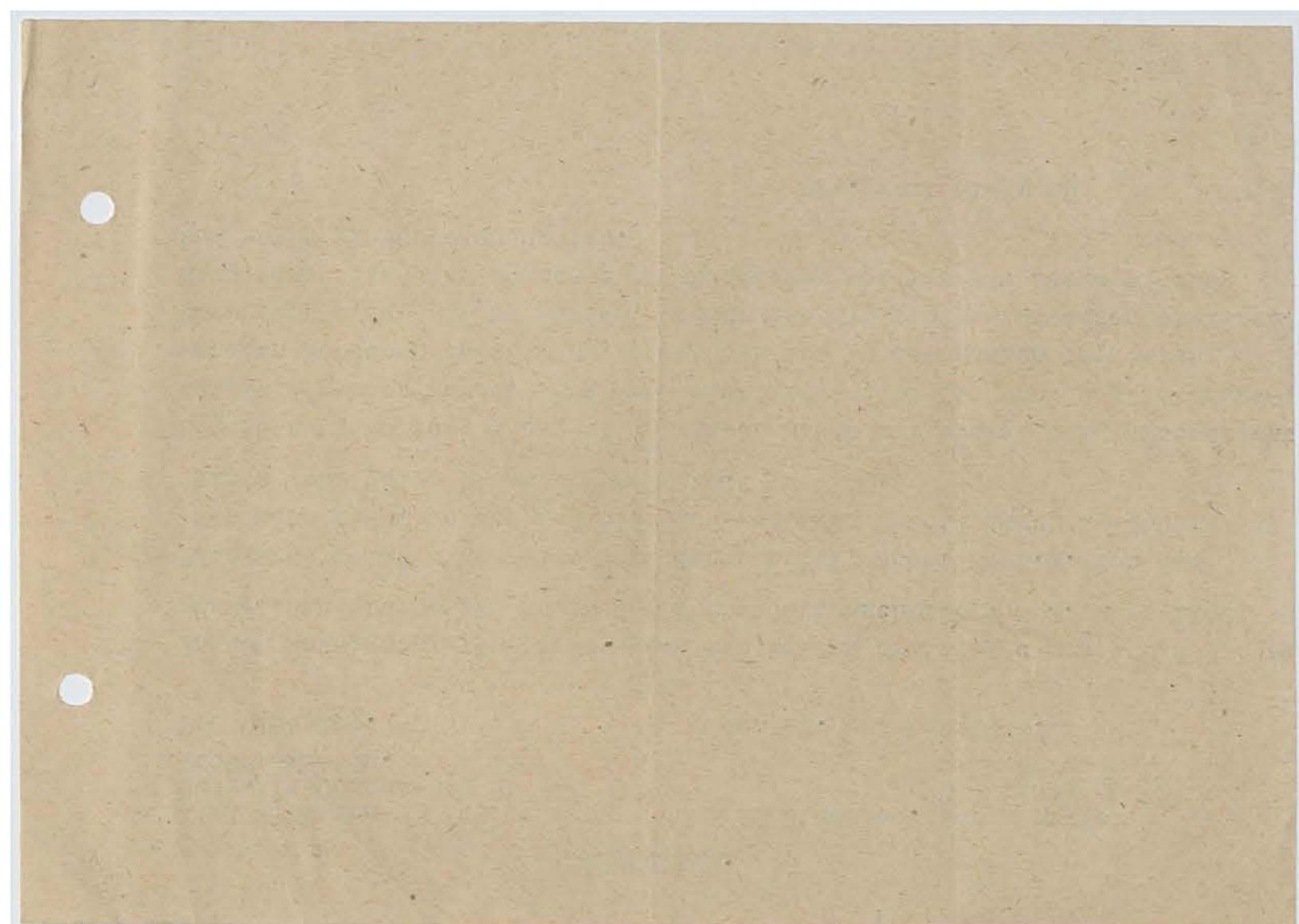
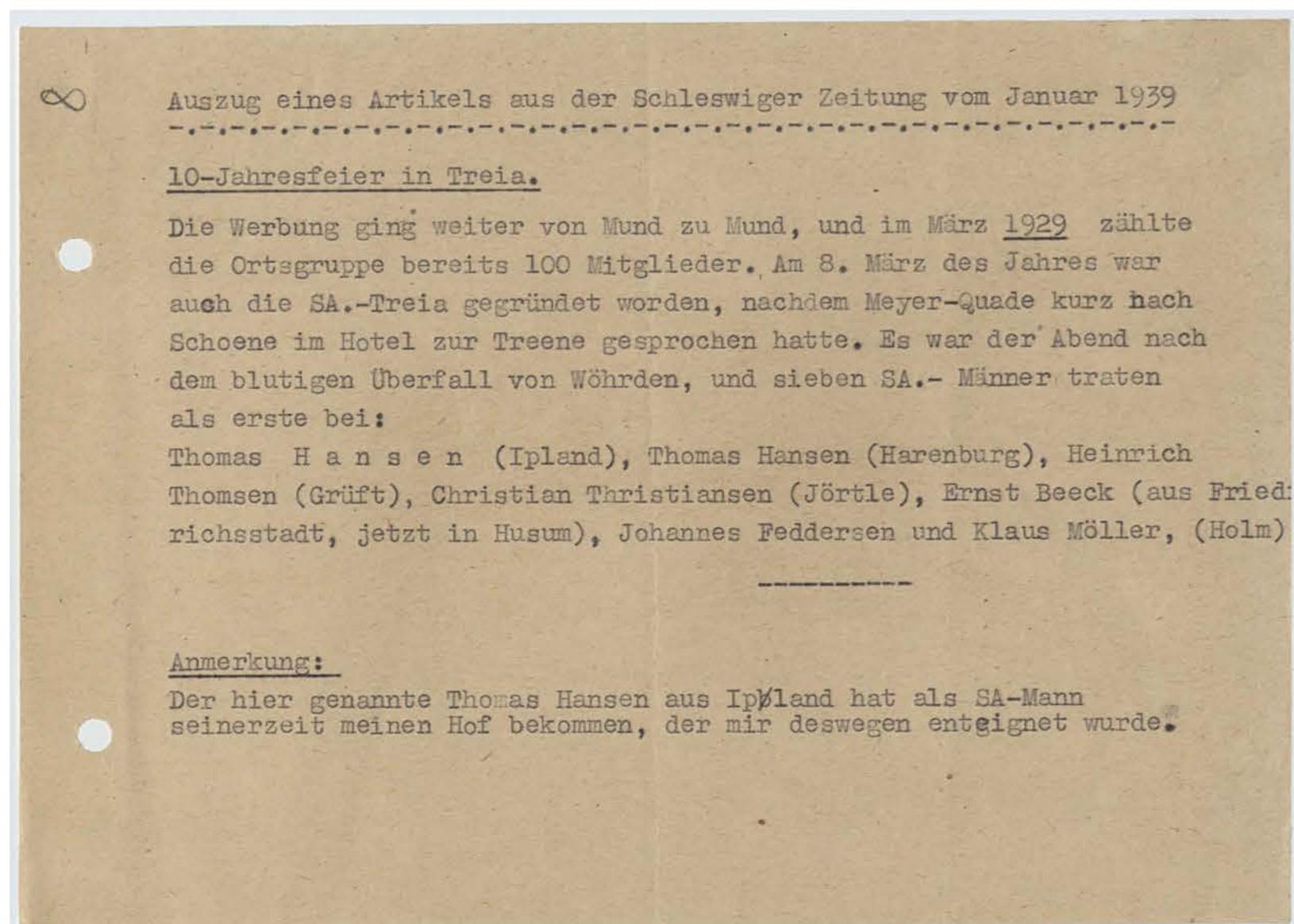
Ges. Karl Klüfmann

und somit Glatte ertrunden ist.

Kann, dass die oben gemachte Anschuldigung von mir die Aussageprochen überhaupt nicht gehabt werden, sodass ich mit Ihnen Gewissheiten erklären kann, dass die oben gemachte Anschuldigung von mir die Aussageprochen gebenen Fordernungen stimmen, sonst bin ich in dem Gauzen Verfahren Rettfeild gehört wurde, indem man mich fragte, ob die von Schwart entgegner zu erklaere ich, dass ich in dieser Sache nur einmal vom Amtsgericht erneut sehr blauen Druckes erreichtete."

Kaufmann Klüfmann aus Bad Oldesloe weiteren Kredit durch Auszahlung "Schwartz setzt eine wilde Schuldenmacherin, wobei er u.a. von dem aus Willendorf hießt es in der Verhandlungsschrift vom 2. März 1942:

In dem Enteignungsverfahren gegen den Bauer Bruno Böwien Sohn und Tochter. Karl Klüfmann, Ferndreiecker Bad Oldesloe 327 nutzte-Satzten. Getreide-Dünger nach Bütowschluss 506 den 17. Oktober 1945.



Kreisarchiv Stormarn B2



Erwin Schwärdt
Willendorf bei Reinfeld/H.
Kreis Stormarn

Den 13. Mai 1946

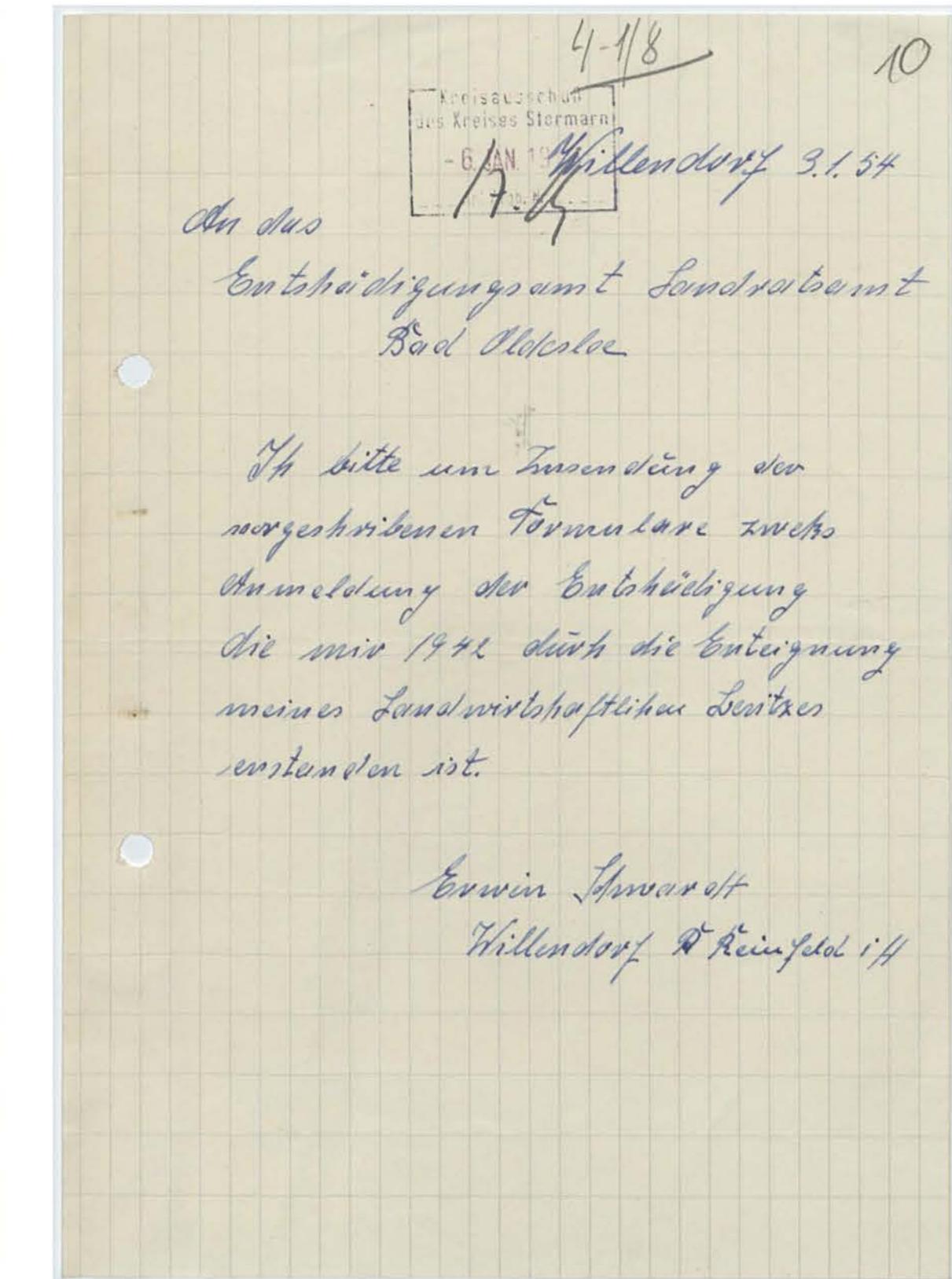
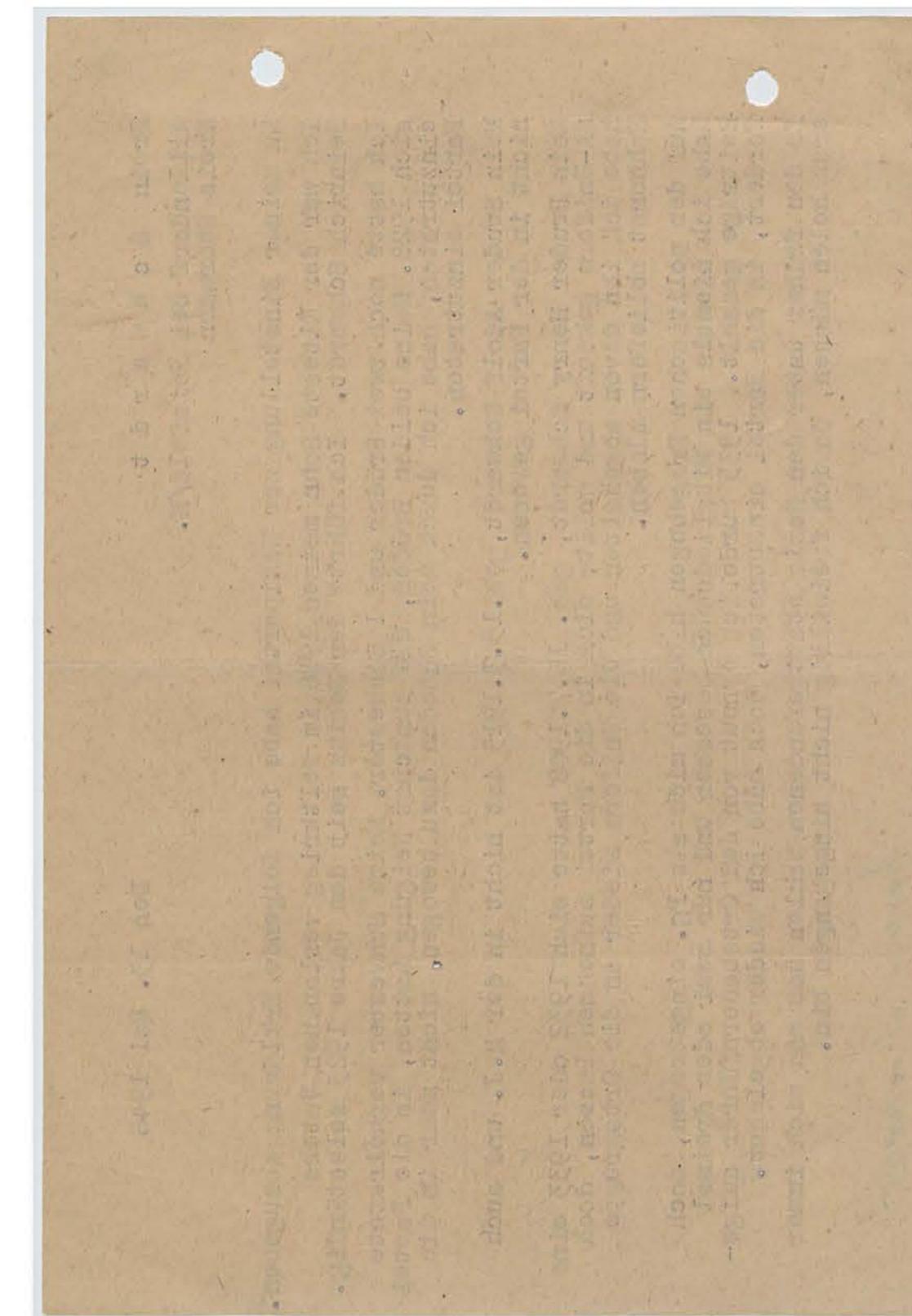
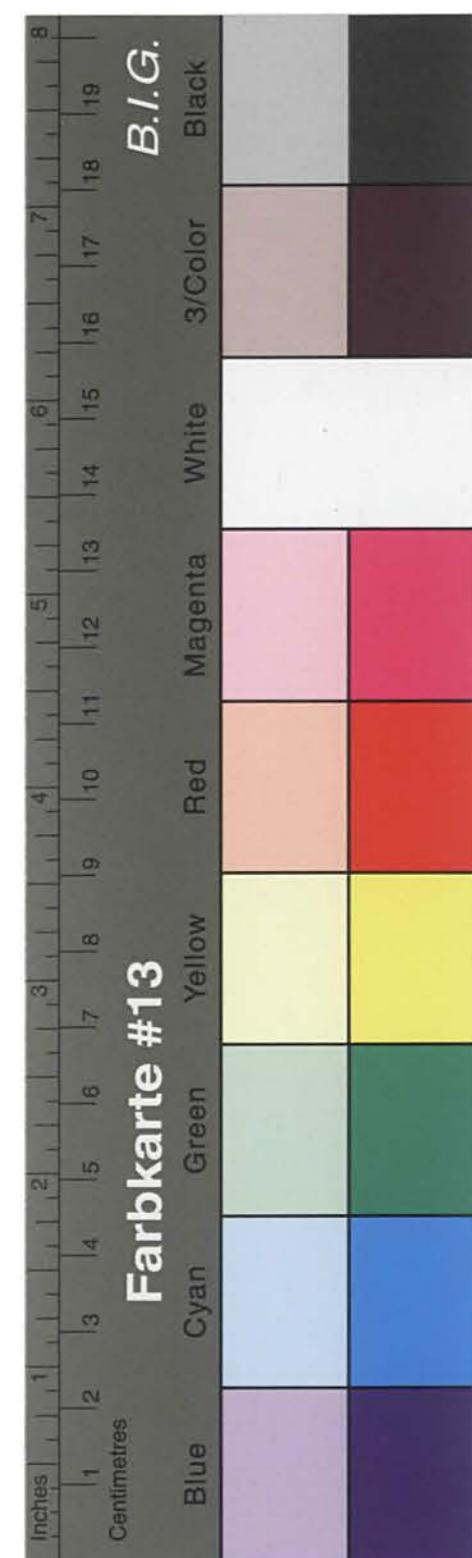
Zu meiner Einstellung zur Nazipartei habe ich folgende Erklärung abzugeben.
Ich war der älteste Sohn meines 1918 im Weltkrieg verlorenen Vaters Heinrich Schwardt. Ich führte den Besitz seit dem Jahre 1923 selbständig. Ich hatte noch zwei Brüder und 1 Schwester. Meine Schwester verheiratete sich 1928. Meine beiden Brüder, die zunächst Neigung hatten, in die Partei einzutreten, habe ich durch mein Zureden dazu bewogen, nicht mehr in die Partei einzutreten. Mein Bruder Adolf Schwardt, geb. 15.3.1915 ist nicht in der H.J. und auch nicht in der Partei gewesen. Mein Bruder Henry Schwardt, geb. 16.7.1908 hatte sich 1932 oder 1933 eine SA-Uniform gekauft und wollte sich in die Partei aufnehmen lassen, doch habe ich ihn davon abgehalten und die Uniform wieder an die Ortsgruppe Rehhorst abliefern müssen. Auf den politischen Fragebogen habe ich mich als Pg. eingetragen, doch habe ich niemals ein Mitgliedsbuch besessen und nur zwei oder dreimal Beiträge gezahlt. 1935 wurde ich erneut von dem Ortsbauernführer aufgefordert, in die Partei einzutreten, doch habe ich wieder abgelehnt. Zu den früher unter den Nazis stattgefundenen Wahlen hat man mich immer erst holen müssen, da ich freiwillig nicht hingegangen bin.

Erwin Swanson

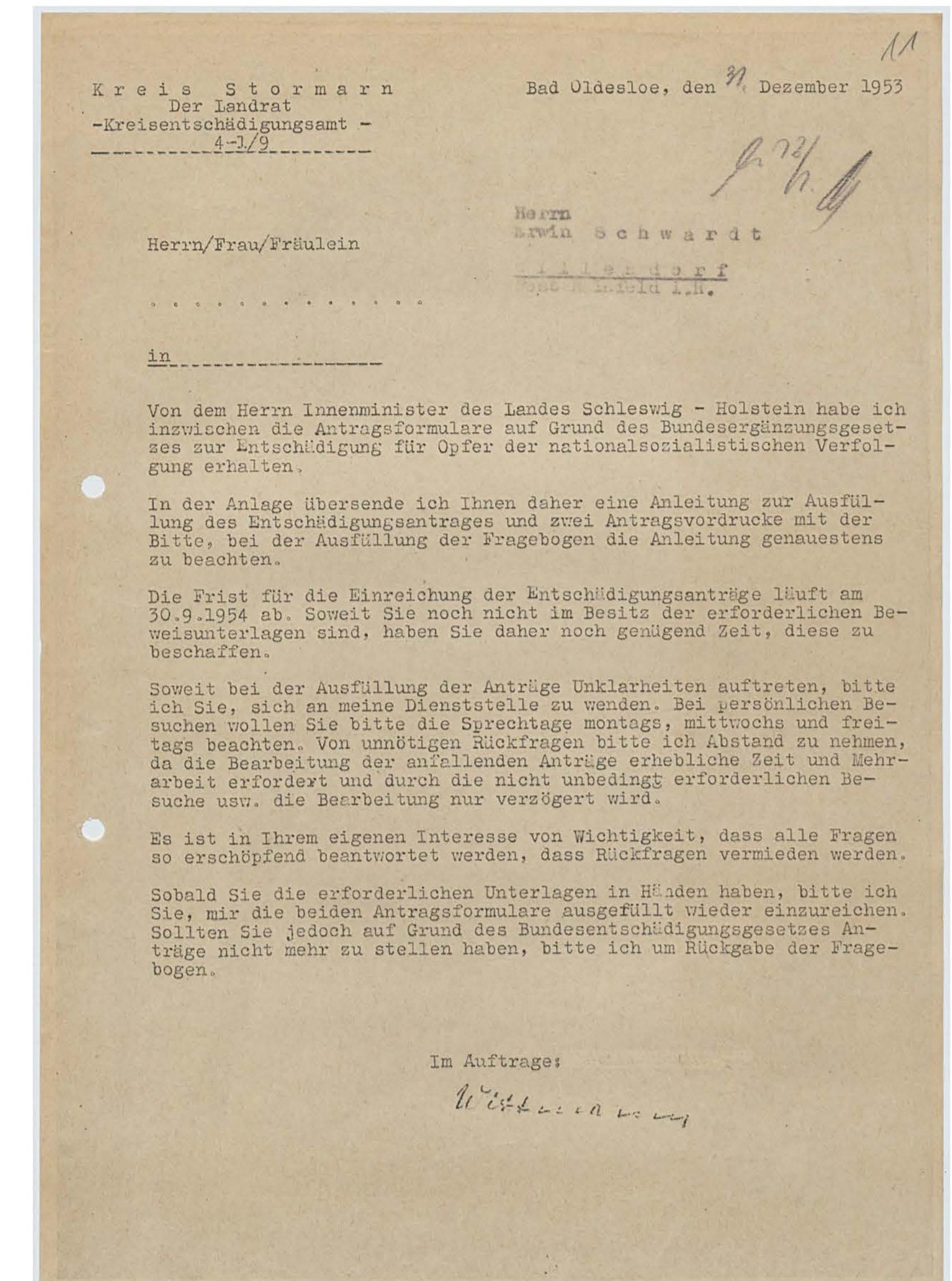
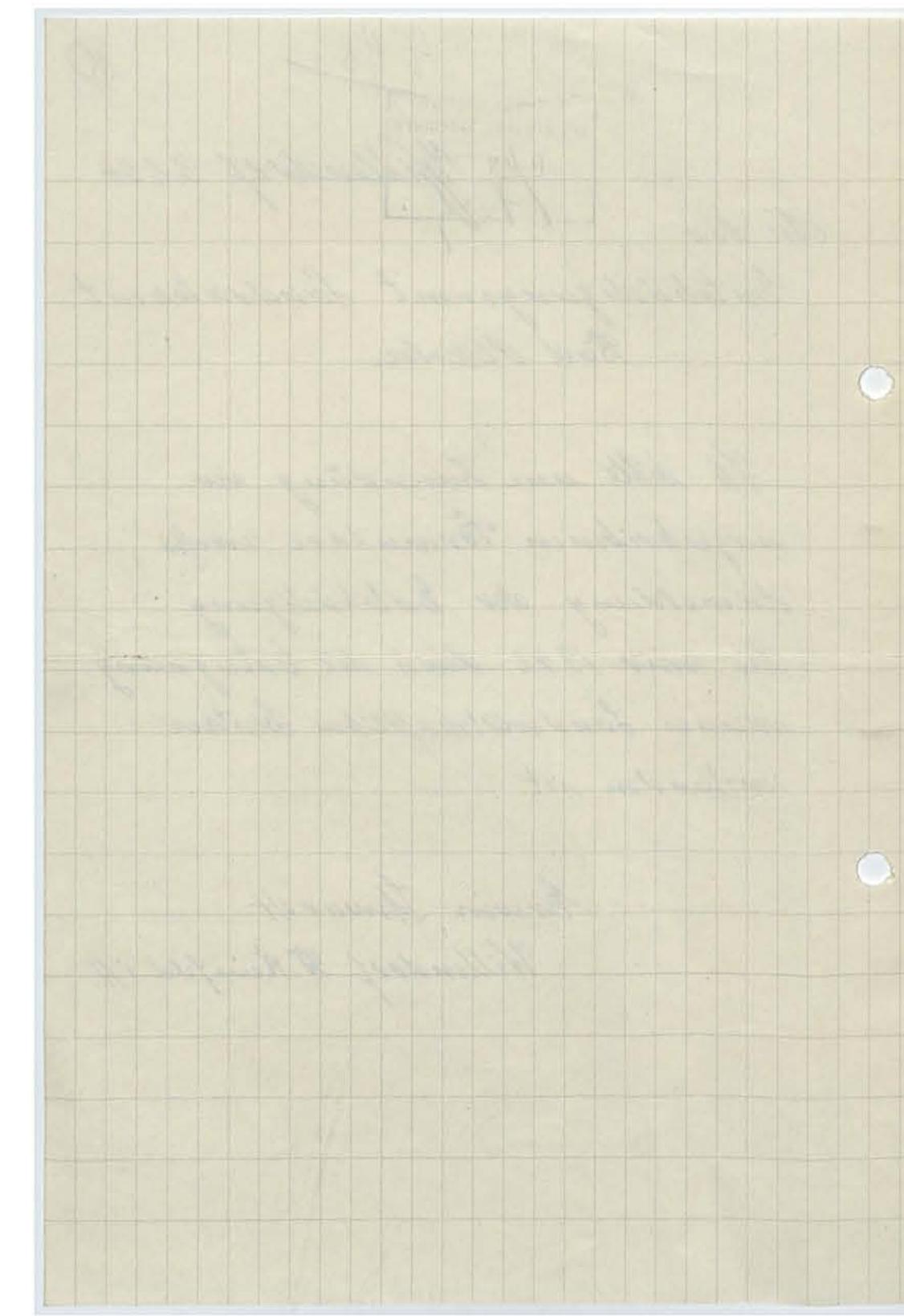
Kreisarchiv Stormann B2



Kreisarchiv Stormarn B2

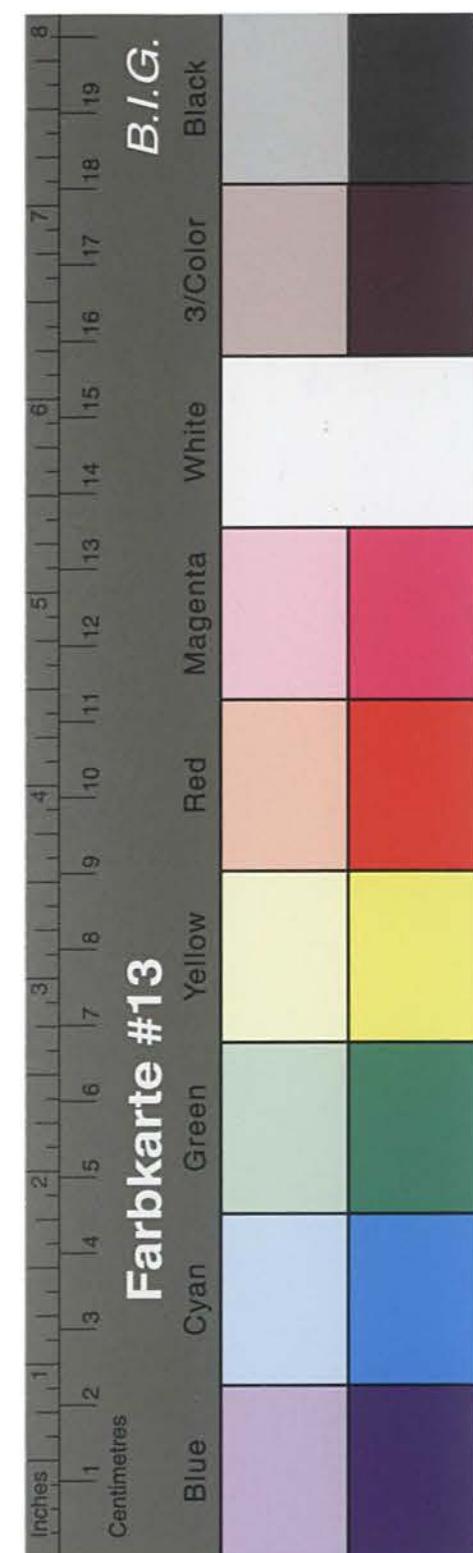


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

13

— 2 —

III. Weitere Angaben über die Person des(r) Anspruchsberechtigten und des(r) Verfolgten:

	Anspruchs- berechtigte(r)	Verfolgte(r) (Nur auszufüllen, wenn auch Abschnitt II ausgefüllt ist)
1. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen:		
a) Mitgliedschaft bei der NSDAP: <i>ER93285</i>	ja / nein von 1 Monat bis	ja / nein von bis
b) Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP: Bei welchen?	ja / nein	ja / nein
	von bis	von bis
2. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung:		
a) Rechtskräftige Verurteilung nach dem 8. 5. 1945 zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren:	ja / nein	ja / nein
b) Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem 8. 5. 1945:	ja / nein	ja / nein
3. a) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) am 1. 1. 1947: <i>Willendorf Kreis Starmarin bei Reinfeld i/H</i>		
b) Letzter inländischer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land), wenn vor dem 1. 1. 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder auswiesen:		
c) bei Heimkehrern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Heimkehr:		
d) Bei Vertriebenen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Vertreibung:		
e) bei Sowjetzoneflüchtlingen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Flucht:		
f) Bei Aufenthalt in einem DP-Lager am 1. 1. 1947: In welchem Lager (Kreis, Land)?		
Wohin nach dem 31. 12. 1946 ausgewandert?		
Als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen?	ja / nein	ja / nein
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:		
4. Nur auszufüllen von Angehörigen der besonderen Verfolgengruppen und deren Hinterbliebenen.		
a) Bei Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten: Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Vertreibungsgebiet: Von wo? Wohin?		
b) Bei Staatenlosen oder politischen Flüchtlingen: Beteiligung durch welchen Staat oder / und welche zwischenstaatlichen Organisationen?		
c) Verfolgt aus Gründen der Nationalität?	ja / nein	

— 3 —

IV. Entschädigungsansprüche werden angemeldet für:

1. Schaden an Leben (§§ 14, 15 Abs. 6)
Rente und Kapitalentschädigung als Hinterbliebene(r) eines(r) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten oder an den Folgen solcher Maßnahmen verstorbenen Verfolgten:
ja / nein
2. Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15)
a) Heilverfahren:
b) Rente und Kapitalentschädigung:
ja / nein
3. Schaden an Freiheit (§ 16)
durch Freiheitsentziehung:
in vom bis
insgesamt = volle Monate
ja / nein
ja / nein
ja / nein
ja / nein
4. Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18—24)
a) durch Zerstörung, Verunstaltung, Plünderung, Flucht oder Auswanderung:
b) durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer:
c) durch Geldstrafen, Bußen und Kosten:
d) durch sonstige schwere Schädigung:
ja / nein
ja / nein
ja / nein
ja / nein
5. Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25—55)
a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einschl. land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit:
b) in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Stelle:
c) durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. 4. 1950:
d) durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung:
ja / nein
ja / nein
ja / nein
ja / nein
6. Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 56—63)
durch Schädigung in einer Lebensversicherung:
ja / nein

V. Erklärung über anderweitig gestellte Wiedergutmachungsanträge und über die im Hinblick auf die Verfolgung durch den Nationalsozialismus erhaltenen Leistungen. Reicht der Platz nicht aus, sind entsprechende Ausführungen auf besonderer Anlage zu machen.

1. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen wegen der angegebenen Verfolgungsgründe bereits Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht?
ja / nein

Bei welchen Stellen im In- und Ausland (Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen)?	Wann?	Aktenzeichen
<i>Siehe Anlage</i>		

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden?
ja / nein

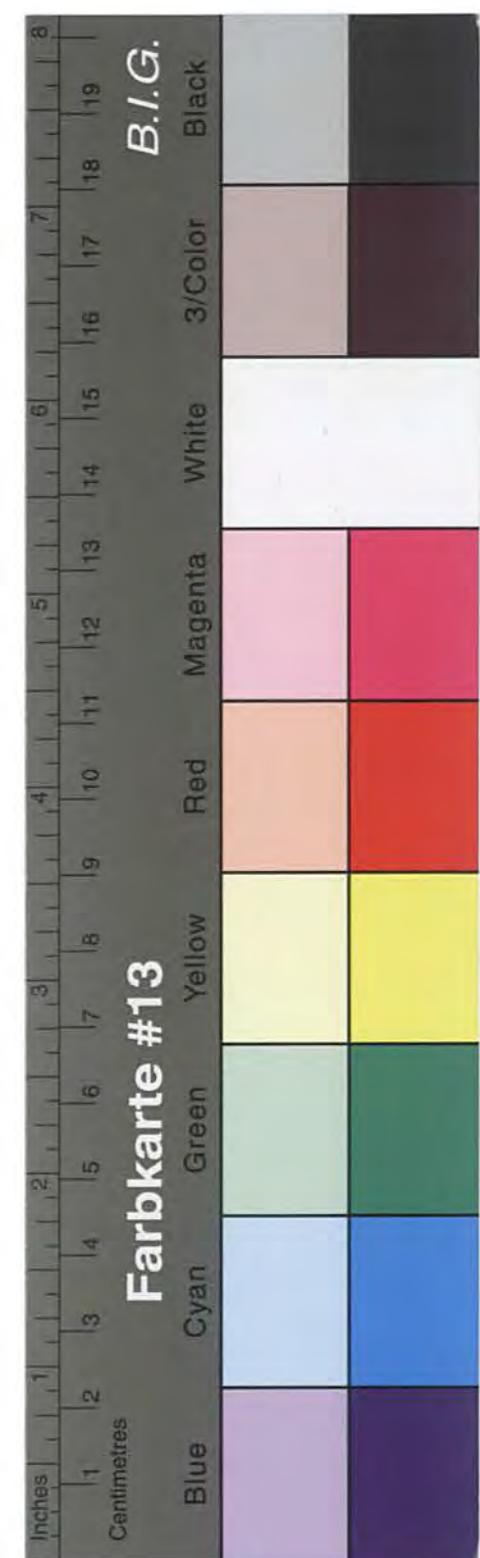
Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachleistungen von Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten?
ja / nein

Art der Leistungen	Von welchen Stellen?	Wann?	RM	DM

2. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen Rückerstattungsansprüche geltend gemacht?
ja / nein

Wegen welcher Vermögensgegenstände?	Bei welchen Stellen?	Aktenzeichen:
<i>Siehe Anlage</i>		



Kreisarchiv Stormarn B2

— 4 —

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? ja / nein

Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

Welche Wiedergutmachungsleistungen (Rechte, Sachwerte, Geld) haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im Rückerstattungsverfahren erhalten?

Art der Leistungen:	Von welchen Stellen...
Keine	

Sind Ansprüche nach Art. 44 Abs. 3 US-REG bzw. Art. 36 Abs. 3 Br-REG bzw. Art. 37 Abs. 3 Berl.-REAO oder in einem Rückerstattungsverfahren nach der VO Nr. 120 der französischen Mil.-Reg. an Rückerstattungspflichtige abgetreten worden? ja / nein

VI. Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges
2. Eine Erläuterung der Schadensfälle und der Höhe der erlittenen Schäden sowie Angaben über die Art der beanspruchten Entschädigungsleistungen
3. Beweismittel (Originale, beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Photokopien)

Zum Beispiel: Aufenthaltsbescheinigungen, Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden, Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden sowie Erbnachweise (wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Verfolgte ist), Nachweis der Eigenschaft als Heimkehrer, Vertriebener, Sowjetflüchtling, heimatloser Ausländer oder politischer Flüchtling, Nachweis der Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung sowie sonstige dem Beweis der Ansprüche dienende Unterlagen.

Folgende Beweismittel

*Landgericht Lübeck mit Schiedserklärung
Schwardt LR Schleswig-Holstein*

wurden bereits an _____ oder _____

Siehe Anlage (Gericht) 5a off 59/54 (Aktenzeichen)

zu _____ -Verfahren eingereicht.

VII. Ich versichere, daß die vorstehenden und in den beigefügten Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, daß nach § 2 des Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise zu versagen ist, wenn der Anspruchsberechtigte sich, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissentlich oder grobfaßlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

Nachträgliche Veränderungen, die sich auf diesen Antrag beziehen, werde ich der Entschädigungsbehörde bzw. dem Entschädigungsgericht unverzüglich anzeigen.

Willendorf (Ort) den *9.9.54* (Datum) *Erwin Schwardt* (Unterschrift)

Dem Antrag sind 2 Anlagen beigefügt, und zwar:

1. Anlage mit Aktenzeichen
2. Ausdruck des Landrats Segeberg 23.10.37
3. Aufenthaltsnachweis
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Nachdruck verboten.

„Buchkunst“, Berlin W 55

14

Anlage zu dem Formular des Entschädigungsantrages, auf Grund des B.E.G. für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953- B.G.B.L. S.1387.

Erwin Schwardt, Willendorf/Stormarn.

Zu VI.1. Scholderung des Verfolgungsvorganges.

Ich war Grundeigentümer des Bauernhofes in Willendorf, Größe 44,06 ha., Grundbuch Willendorf Band I. Blatt 5 Am 29.9.1934 wurde der Hof in die Erbhöferolle unter Nr. 4 als Erbhof eingetragen.

Bis Dez.1938 wurde meine Betriebsführung durch den Kreisbauernführer als gut beurteilt.-Ich verweise auf die dienstlichen Gutachten des Kreisbauernführers- Wiedergutmachungsakte L.G.Kiel- Akz.I.R.47/49 und 16.R.C.128/51.

Nach meiner Anzeige gegen den früheren Bürgermeister und stellv. Ortsgruppenleiter Schmidt-Willendorf, wegen vorgetäuschten Einbruch und Beraubung der Gemeindekasse, wurde dieser später bestraft.

Schmidt war auf Grund seiner alten Parteizugehörigkeit und als guter Freund des Kreisbauernführers in dies Amt eingesetzt worden.

Nach dieser Episode änderte sich die Beurteilung über meine Betriebsführung seitens der Kreisbauernschaft schlagartig.-Von der bisherigen guten, wurde jetzt die denkbar schlechteste Beurteilung aufgestellt.

Am 29.Nov.1939 stellte die Landesbauernschaft Antrag auf Einsetzung eines Treuhänders. Gegen diesen Antrag legte ich durch meinen Rechtsanwalt Dr Andresen Einspruch ein. Folgende Zeugen wurden benannt: 1) Bauer Eberhard Renner, 2) Hans Arp, Schönberg b.Kiel, 3) Tierarzt Dr.Otto, Geschendorf. - Dieser Antrag wurde übergangen. Es schaltete sich die Kreisleitung der NSDAP ein und beantragte die Streichung aus der Erbhöferolle. Ich füge in der Anlage eine Abschrift der Kreisleitung Oldesloe. Darauffhin waren mehrere Termine bei dem Anerbengericht in Reinfeld. Vorsitzender des Anerbengerichts war Amtsgerichtsrat Dreyer, 1. Beisitzer Bauer Max Böhmer, stellv. Kreisleiter und Bürgermeister in Reinfeld, 2. Beisitzer war Bauer Jacob Balsen.

In normalen Zeiten hätte ich das Gericht als befangen erklären können, aber unter den derzeitigen Zeit, wäre ich in das K.Z. gelandet. Begründung: der 1. Beisitzer war Richter und Ankläger in einer Person, der 2. Beisitzer stand vollständig unter dem Einfluß der Partei.

Die oben benannten Zeugen wurden nicht geladen und auch nicht vernommen.

Zu der Verhandlung wurde ein Originalschreiben des Ortsgruppenleiters Boschke an das Anerbengericht übersandt. In diesem Schreiben wurde ich als politisch untauglich und unzuverlässig beschrieben.

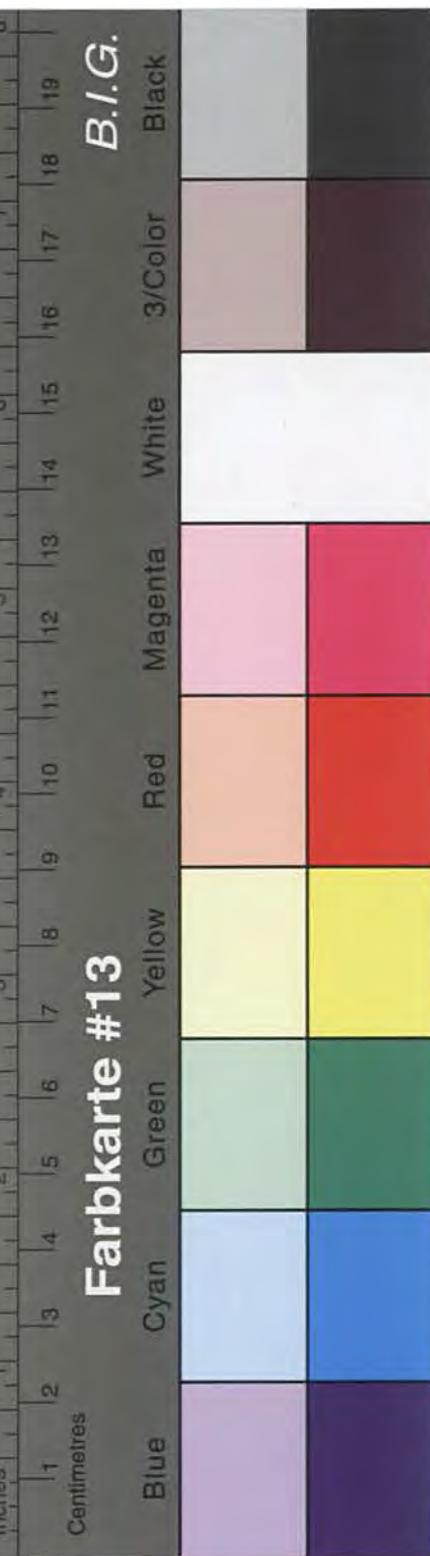
Dieses Schreiben ist aus dem Grundbuchakte verschwunden.

Dass die Urkunde vorhanden war, beweist die Anlage in der Zeugenaussage des Rechtsanw. Dr. Krämer Oldesloe vom 9.2.1952.- Bezeichnend für die politische Verfolgung ist, gegebenenfalls, wenn die Voraussetzungen für einen Angriff des Betriebsführers vorgelegen hätten, wäre die Kreisbauernschaft hierfür als Berufsorganisation zuständig gewesen. Auffällig ist, dass die Kreisleitung der NSDAP der Antragsteller und Treiber war, dieses beweist klar, dass politische Hintergründe die Beweggründe waren. Der Vermerk vom 9.2.52 wurde bei der Wiedergutmachungsverhandlung von R.A. Burg in Reinfeld zitiert, er wurde von mir als Zeuge benannt.

Die Schreiben der Kreisleitung vom 10.2.40 und die Zuschrift von dem Ortsgruppenleiter Boschke wurden mir nicht zugestellt. Es wurde das Politische geheimgehalten.- In der Anlage überreiche ich eine Abschrift einer Zuschrift des Landrats des Kreises Segeberg vom 23.9.37 an alle Bürgermeister des Kreises, des Reg. Präsidenten vom 16.11.37- I.I. Nr.1/3.32, der Reichs- und preußische Arbeitsminister II.b.Nr.9985/37 betr. Ausschluß politisch unzuverlässiger Personen von der Befreiung von Rundfunkgebühren. Also auch bei jeder weiteren Vergünstigung. Das der Erlass gemein war, beweist der Schlussatz: Von einer Veröffentlichung des Erlasses ist abzusehen.

Von _____

Kreisarchiv Stormarn B2



Vor der Hauptverhandlung des Anerbengerichts hat der Vorsitzende telefonisch Auskunft über die politische Einstellung meiner Person bei dem Ortsgruppenleiter Boschke in Rehhorst eingeholt.- Die Auskunft lautete: Politisch sich nicht betätigend und unzuverlässig. Ergebnis das politische Urteil vom Anerbengericht. In der Hauptverhandlung vor diesem am 26.2.40 wurde ich, angeblich wegen schlechter Wirtschaftsführung ohne Beweisführung und ohne die von mir benannten Zeugen verhört zu haben, aus der Liste der Erbhöferolle gestrichen. Das kurz vor dem Abschluß stehende Entschuldungsverfahren wurde auf Antrag der Kreisbauernschaft am 31.5.1940 aufgehoben. Die angeblich schlechte Wirtschaftsführung trifft nicht zu.- Beweis: In der Anlage die Zulassung für Saatgutvermehrung vom 1.12.1941. Hiervon liegt der Gegenbeweis, am 26.2.40 angeblich wegen schlechter Wirtschaftsführung aus der Erbhöferolle gestrichen, 4 Monate später, bei der erfolgten Besichtigung durch die Landesbauernschaft als Saatgutvermehrungsbetrieb amtlich zugelassen.- Die Streichung aus der Erbhöferolle war ungesetzlich und durfte nicht erfolgen. Der Beschluß vom 26.2.40 stellte eine schwere Rechtsverletzung dar. Aus dem Erbhofgesetz zitiert die Landesbauernschaft in Kiel: Trat die mangelnde Wirtschaftsführung nach der Aufnahme des Hofes in die Erbhöferolle ein, dann waren die Voraussetzungen für die Abmeierung gegeben, d.h. der Hof bleibt Erbhof, der jeweils wirtschaftende Bauer wird durch das Abmeierungsverfahren ausgeschaltet und die Verwaltung und Nutzniesung an den Hof auf den Anerben übertragen. Der Hof bleibt Erbhof auch bei der Abmeierung und im Genuß der gesetzlichen Schutzbestimmungen. Die Aufhebung des Entschuldungsverfahrens war gesetzwidrig und ein Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Wäre das Entschuldungsverfahren ordnungsmäßig durchgeführt worden, so wie bei den meisten Betrieben in Willendorf und Umgebung, wäre der Betrieb genau wie diese in normale Wirtschaftsverhältnisse zurückgeführt worden.

Am 23.10.1940 wurde ich zur Wehrmacht eingezogen. Als Soldat hatte ich Anspruch auf Vollstreckungsschutz, dieser Schutz ist mir nicht gewährt worden. Ich wandte mich an den zuständigen Wehrmachtsoffizier um die beabsichtigte Enteignung zu unterbinden. Diesen hat Verbindung mit den maßgenden Behörden aufgenommen. Er hatte mir eine bestes Zeugnis ausgestellt. Ich wäre wohl wert, dass mir die Scholle erhalten bliebe. Diese Bemühungen blieben ohne Erfolg. Das Endresultat war ein Schreiben des Wehrmachtsoffiziers, in dem er schreibt: Ich kann nicht mehr für Sie tun, die Gauleitung der NSDAP hat sich eingeschaltet. - Also wieder ein politisches Treiben. - Am 2. März 1942 war eine Vorverhandlung in Oldesloe, zwecks Enteignung des Hofes. - Im April, am 7. wurde der Hof beschlagnahmt, ich wurde unter Androhung von polizeilicher Gewalt von demselben vertrieben. Das war ein Gewaltakt, der seinesgleichen sucht. Ich war doch mindestens bis zur erfolgten Enteignung am 16.12.1942 rechtmäßiger Grundeigentümer. So wie die Polen durch Parteigewalt und später die Deutschen von den Russen vertrieben wurden. War dies nicht politische Verfolgung? Als Beweis als Anlage, die Abschrift der Verfügung vom Amtsvorsteher in Rehhorst vom 7.4.1942. - Die Enteignung durfte nicht ergehen. Inzwischen war nämlich die Verordnung vom 13.10.1940 Reichsgesetzblatt I S. 604 zum Schutze der Wehrmachtsangehörigen ergangen, danach waren alle Verfahren gegen Wehrmachtsangehörige von Amts wegen auszusetzen. Sollten diese Verfahren trotzdem weiter durchgeführt werden, so müsste hierüber ein besonderer Beschluß ergehen, ein solcher ist aber nie ergangen, obwohl mein Rechtsanwalt und ich beide zur Wehrmacht eingezogen waren. Die bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Enteignung vorsieht, vergl. § 579 Z.P.J. Erschöpfend ist in der Anlage bewiesen, dass mein Hof aus politischen Gründen enteignet wurde. - In der Anlage überreiche ich als Beweis von unparteiischen Personen folgende Erklärungen und z.T. eidesstattliche Versicherungen. Diese beweisen eindeutig, dass ich das Opfer der politischen Verfolgung war.

I. Abschrift ---

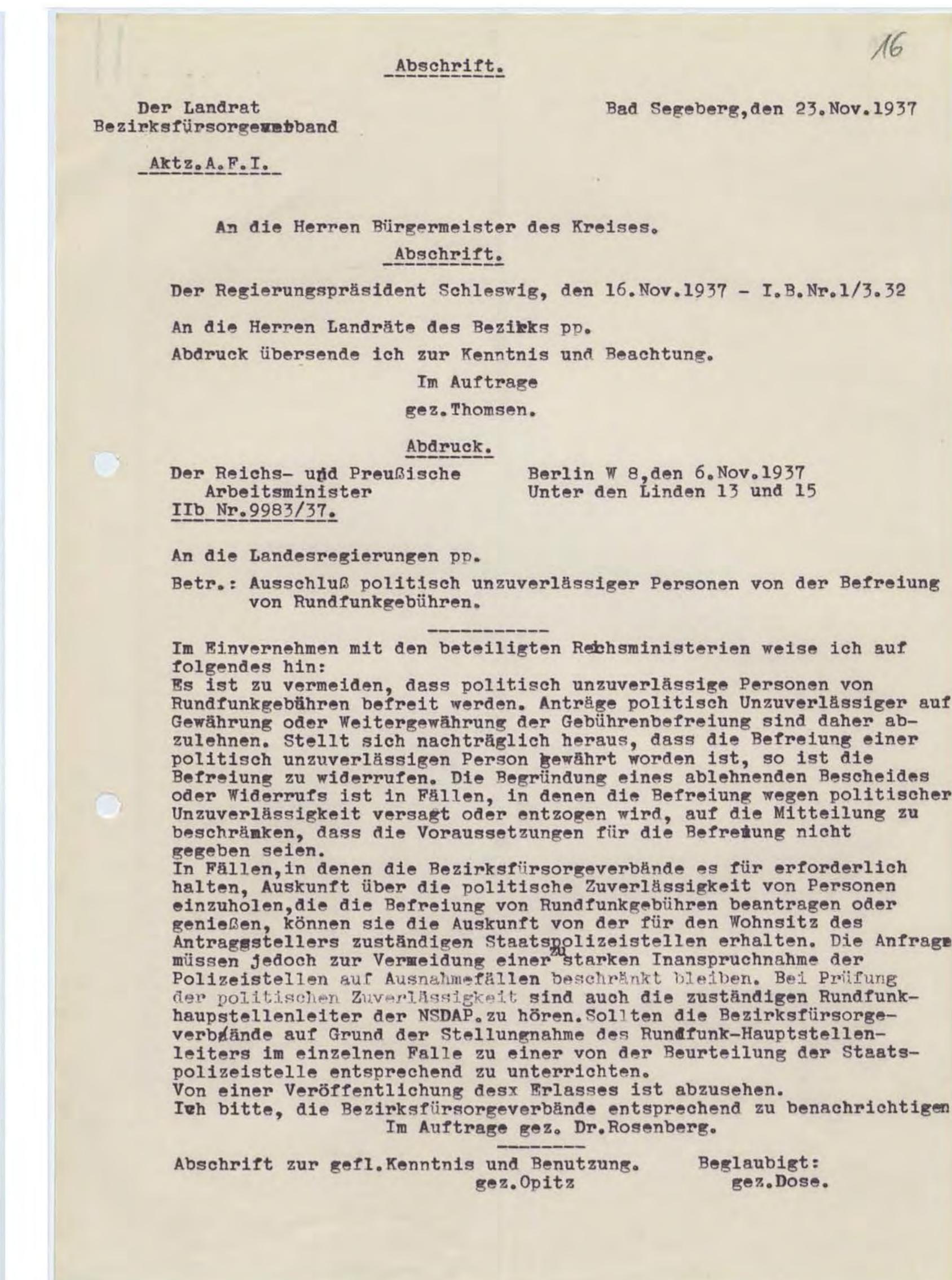
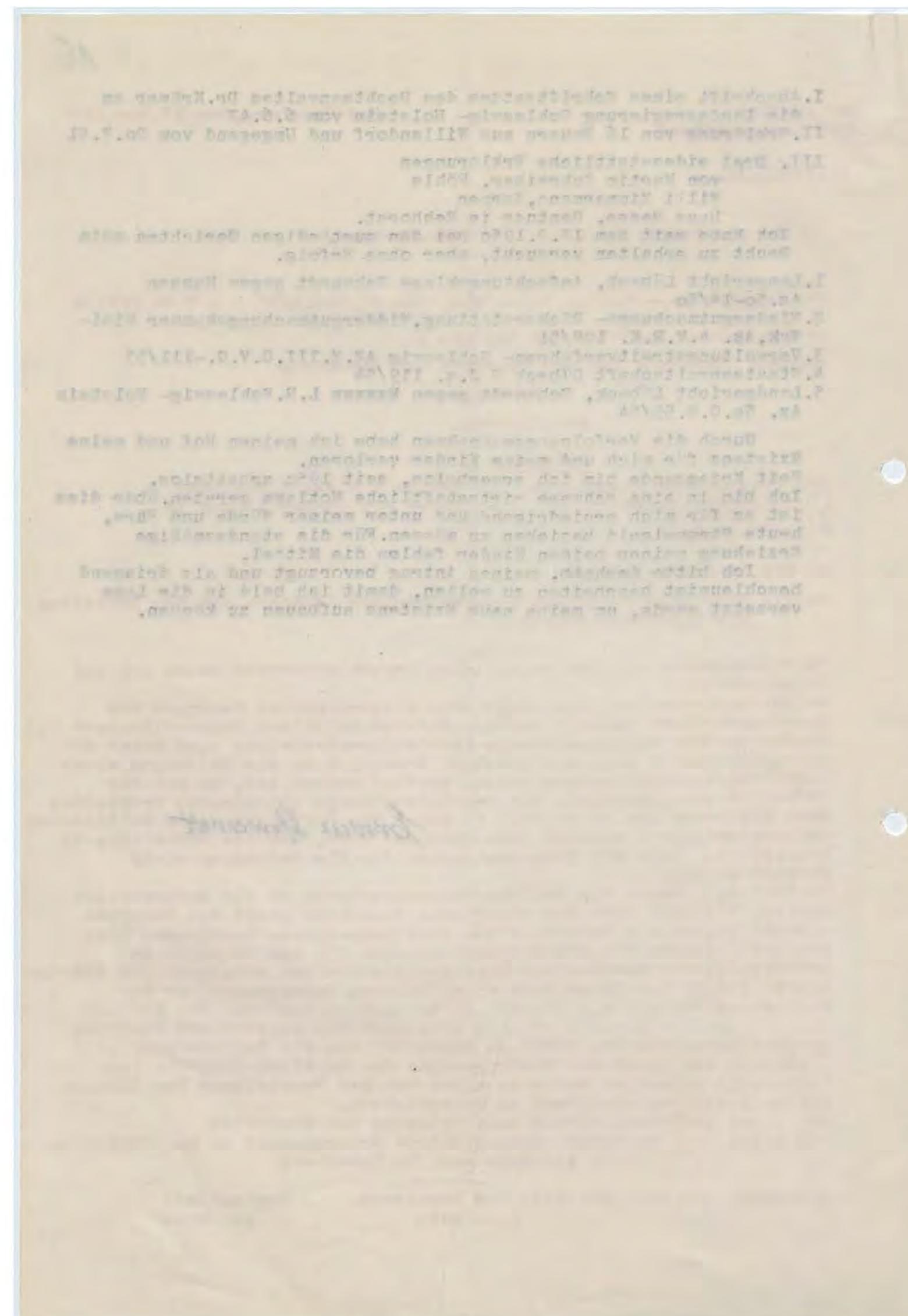
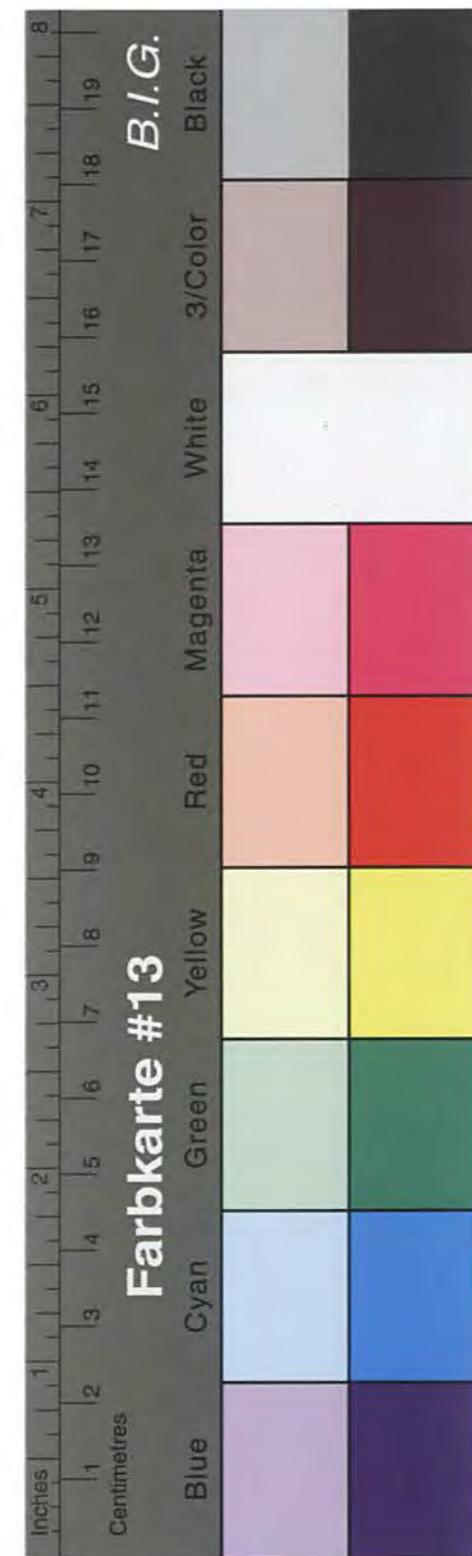
1. Abschrift eines Schriftsatzes des Rechtsanwaltes Dr. Krämer an die Landesregierung Schleswig-Holstein vom 6.6.47
 2. Erklärung von 16 Bauern aus Willendorf und Umgegend vom 20.7.51
 III. Drei eidesstattliche Erklärungen von Martin Schreiber, Pöhls Willi Zimmermann, Zarpen Hans Beese, Rentner in Rehhorst.
1. Landgericht Lübeck, Anfechtungsklage Schwartdt gegen Hansen Az. 50-14/50
 2. Wiedergutmachungs-Rückerstattung, Wiedergutmachungskammer Kiel-Wyk, Az. 4.W.R.K. 128/51
 3. Verwaltungsstreitverfahren- Schleswig AZ.Z.III.O.V.G.-111/53
 4. Staatsanwaltschaft Lübeck 2 J.s. 119/54
 5. Landgericht Lübeck, Schwartdt gegen Hansen L.R. Schleswig-Holstein Az. 5a.O.H.59/54

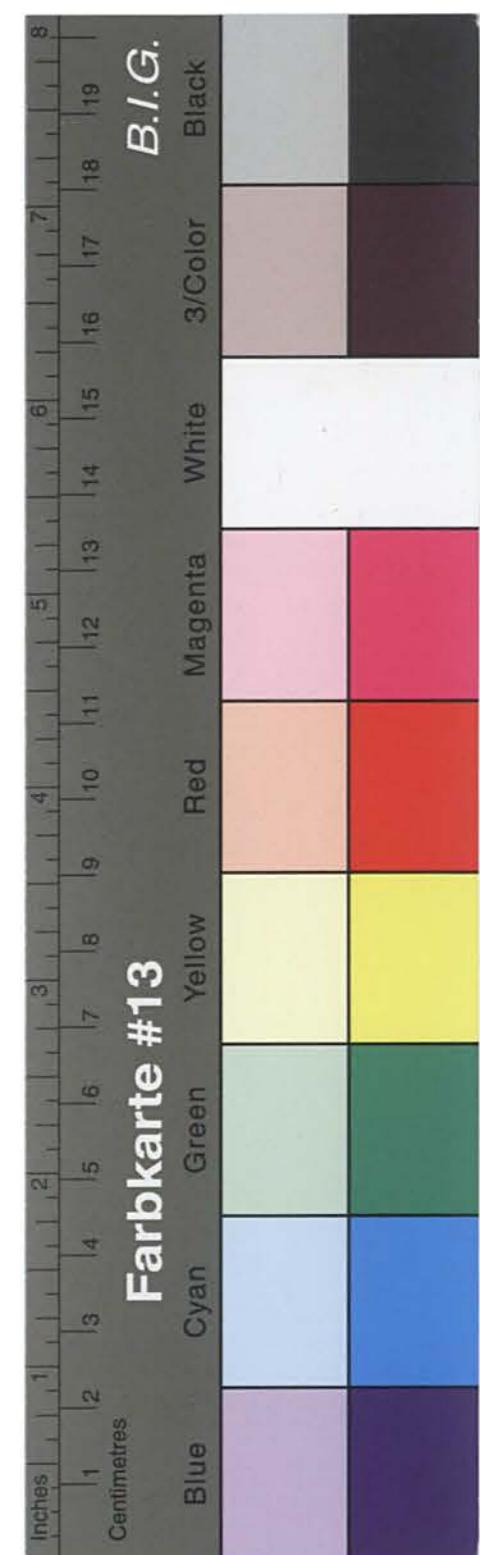
Durch die Verfolgungsmaßnahmen habe ich meinen Hof und meine Existenz für mich und meine Kinder verloren. Seit Kriegsende bin ich erwerbslos, seit 1950 arbeitslos. Ich bin in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten. Über dies ist es für mich erniedrigend und unter meiner Würde und Ehre, heute Stempelgeld beziehen zu müssen. Für die standesmäßige Erziehung meiner beiden Kinder fehlen die Mittel.

Ich bitte deshalb, meinen Antrag bevorzugt und als dringend beschleunigt bearbeiten zu wollen, damit ich bald in die Lage versetzt werde, um meine neue Existenz aufzubauen zu können.

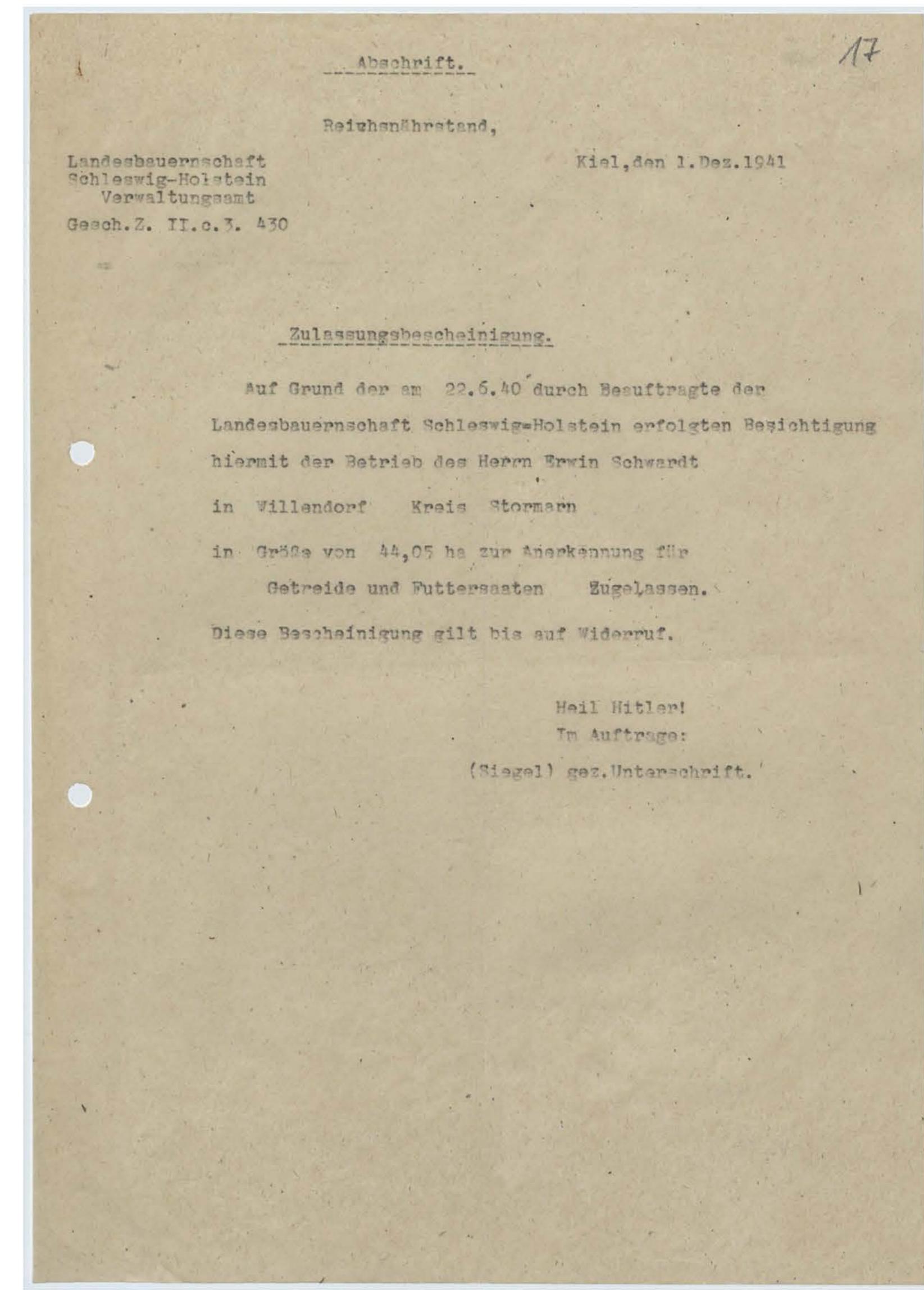
Erwin Schwartdt

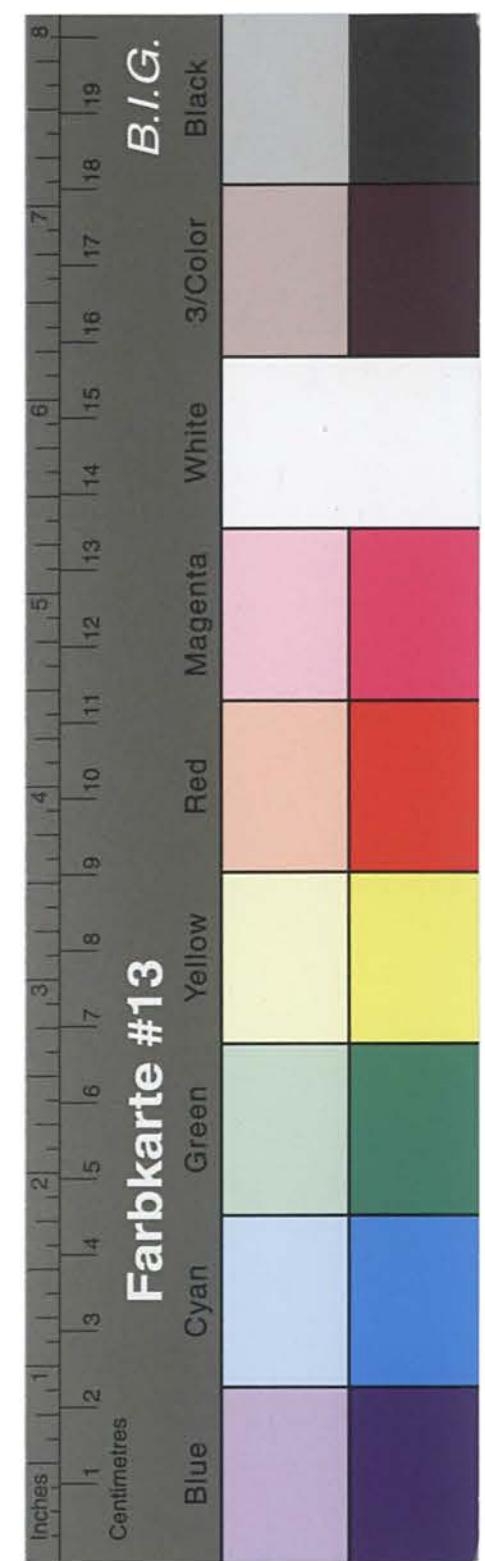
Kreisarchiv Stormarn B2



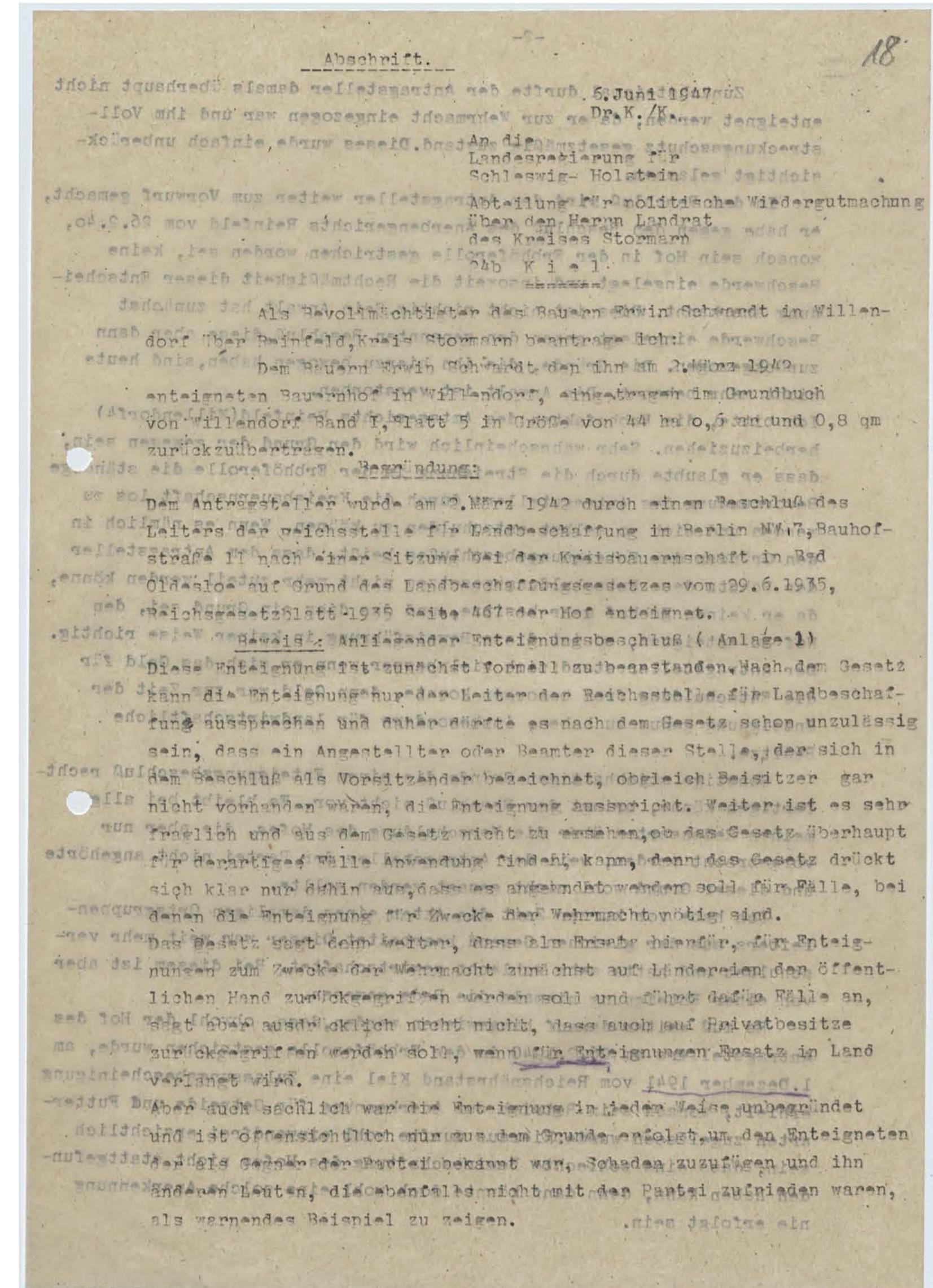


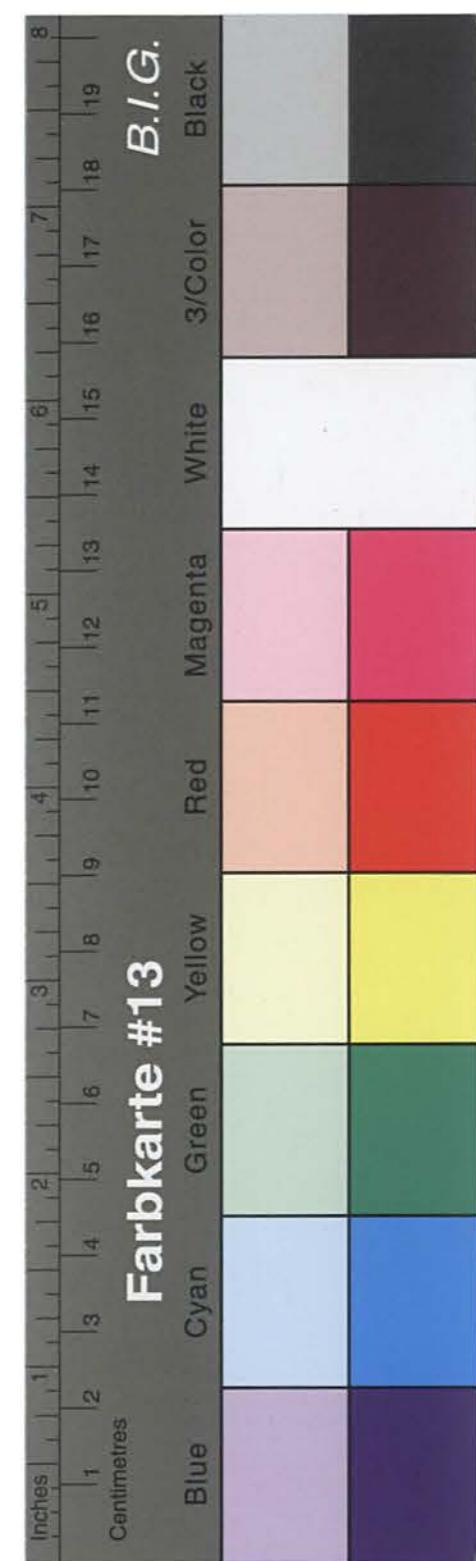
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Zunächst sträfend durfte der Antragsteller damals überhaupt nicht enteignet werden; da er zur Wehrmacht eingezogen war und ihm Vollstreckungsschutz gesetzlich zustand. Dieses wurde einfach unberücksichtigt gelassen. Ich kann Ihnen
zusammenfassend in dem Bericht wird dem Antragsteller weiter zum Vorwurf gemacht, er habe gegen den Beschluss des Amtsgerichts Reinfeld vom 26.2.40, wonach sein Hof in der Erbhöferolle gestrichen worden sei, keine Beschwerde eingelegt und insoweit die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung anerkannt. Das ist nicht richtig. Sein Anwalt hat zunächst Beschwerde eingelegt gegen den genannten Beschluss, diese aber dann zurückgezogen. Die Gründe, die ihn hierzu bewogen haben, sind heute nicht mehr bekannt. Dem Anwalt ist verstorben. Ich kann Ihnen
am 8. Oktobert 1941 die Rechtsakten des Amtsgerichts Reinfeld (Willendorf) herbeizuziehen. Sehr wahrscheinlich wird der Grund der gewesen sein, dass er glaubte durch die Strichung in der Erbhöferolle die ständige Erbverfügung des Antragstellers durch die Landbauernschaft los zu kommen und mindestens sozialistisch entchulden zu können. Wenn es nämlich in dem Gründen des Enteignungsbeschlusses heißt, dass dem Antragsteller das Sozialistenserentschuldungsgesetz nicht mehr zuteilwenden könne, da er keinen Hof mehr besitze, und dass dies ein Grund sei, den ich nicht annehmen; sonst ist diese Beweisführung in keiner Weise richtig. Wenn der Antragsteller stand, sich viel besser wünsche, sich das Geld für seine Sozialentschuldung frei befreien konnte, dann muss Geld zur Zeit der Enteignungseinigung kaum vorhanden; insbesondere für landwirtschaftliche Hofbesitzte. Ich kann Ihnen nicht sagen ob und wann sie nach einer rechtzeitigen Enteignung einen Enteignungsbeschluss rechtskräftig körne, bringt dem Beschluss nicht vor. Es bleibt bei allen Quadratmeter an einer anderen Seite über die Entschuldung des Hofs, die aber nur die vorherbrachte werden, weil der Antragsteller der Partei nicht angehörte und alljährlich diese Gründe wohl nicht erneut werden sollte.
Ich habe vor kurzer Zeit die Akten eines damaligen Ortsgruppenleiters aus der gleichen Gegend bearbeitet. Dieser war weit mehr verantwortlich und hatte sehr schlecht gewirtschaftet. Bei diesem ist aber von einer Enteignung niemals die Rede gewesen. Es kann jedoch auf jeden Fall hingewiesen werden, dass, obwohl der Hof des Antragstellers am 26.2.1940 in der Erbhöferolle gestrichen wurde, am 1. Dezember 1941 vom Reichsministerium Kiel eine Zulassungsberechtigung erteilt, wonach sein Betrieb zur Anerkennung für Getreide und Futterdienstleistungen zugelassen wurde. Hieraus darf wohl einwandfrei ersichtlich und beweisend, dass seine Bewirtschaftung des Hofs nicht stattgefunden haben kann, denn dann hätte doch wohl keine solche Anerkennung nie erfolgt sein.
Meister us. ist jetzt sehr wahrscheinlich als

Ich habe schon oben erwähnt, dass die allgemeinen Redensarten zur Begründung des Enteignungsbeschlusses nur dazu dienen sollten, den wahren Grund der Enteignung zu verschleiern und der wahre Grund war der, es sollte dem alten Kämpfer und SA-Mann Thomas Hansen, dem jetzigen Besitzer des Hofes, ein guter Hof verschafft werden. Typisch war auch das politische Gutachten, dass der Kreisgeschäfts-führer der NSDAP an das Amtsgericht in Reinfeld in dem Verfahren wegen Löschung in der Erbhöferei abgegeben hatte.

Hier heißt es unter anderem: "Man kann einfach nicht verstehen, dass er noch als Erbhofbauer geduldet wird" und weiter "Schwardt ist ein Alkoholiker und diesem pastlos verfallen".

"jedes weitere Zögern ist nicht zu verantworten" und "hier muß endlich ganz energisch durchgegriffen werden."

Also ein strikter Befehl der Kreisleitung, den Antragsteller abzuwirgen, und diesem Befehl kam das Amtsgericht Reinfeld auch prompt nach, obwohl sogar der dem Antragsteller feindlich gesinnte Ortsgruppenleiter Boschke in seiner Zeugenvorahnung aussagte, das Trinken des Antragstellers habe in letzter Zeit nachgelassen. Der Antragsteller hat im Übrigen immer bestritten, dass er je Trinker in dem Sinne gewesen sei, dass er dem Alkohol verfallen wäre.

Es wird gebeten, über die ganzen Vorfälle eine Auskunft des zuständigen Bürgermeisters und des Ortsbauernvorstehers einzuholen. Weitere Zeugen dafür, dass die Enteignung nur wegen der Nichtzugehörigkeit des Antragstellers zu der NSDAP und Einstellung gegen die NSDAP, und deshalb um den alten Pg. Hansen einen Hof zu beschaffen, erfolgte, können jederzeit beizubringt werden.

Es wird weiter gebeten, die Akten des Entnatriifizierungs-Hauptausschusses Bad Oldesloe über den jetzigen Besitzer Hansen einzuholen.

2 Anlage

Rechtsanwalt.

12. Okt. 1954.

Kreisentschädigungsamt
4-1/9 Schwardt - D./-

11 An das
Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein,

K i e l .

In der Wiedergutmachungssache Erwin Schwart
in Willendorf

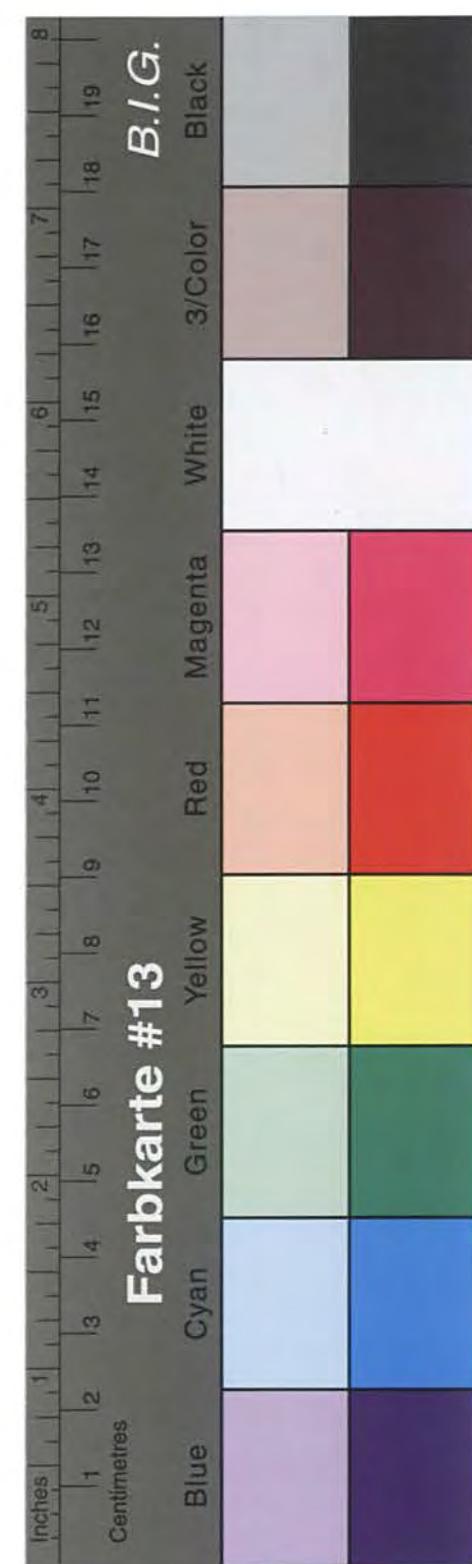
- Aktenzeichen: ? -

überreiche ich anliegend den bei mir gestellten Wiedergutmachungsantrag nach dem EEG. mit der Bitte um die dortige Entscheidung.
Auf die dem Antrage beigefügten Unterlagen verweise ich.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2

